

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 19. 10. 2022

Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 21. 9. 2022, Öffentliche Bekanntmachung; Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots NDR Online des Norddeutschen Rundfunks	1362
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
Bek. 5. 10. 2022, Zusammenlegung von Finanzämtern ...	1362
Bek. 6. 10. 2022, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2022 und 2023	1362
Bek. 6. 10. 2022, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2022 und 2023	1362
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 29. 9. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten	1362
21147	
Erl. 4. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen in den Kommunen	1362
21133	
Erl. 4. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugendfesten in den Kommunen	1363
21133	
Erl. 4. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachcamps in den Kommunen	1363
21133	
Erl. 4. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen	1363
21133	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
RdErl. 5. 7. 2022, Richtlinie zur Kennzeichnung von Baudenkmalen und Bodendenkmalen gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Denkmalschutzplakette	1363
22510	
Erl. 19. 10. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Niedersachsen und dem Ausland (RL Kulturelle Zusammenarbeit)	1364
22100	
F. Kultusministerium	
Erl. 19. 10. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin oder zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagungen (RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas)	1365
21133	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
RdErl. 27. 9. 2022, Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG)	1366
93200	
Erl. 28. 9. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021—2027	1374
77300	
Erl. 6. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen der Reisebusbranche (Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche)	1379
77000	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 21. 9. 2022, Ausführungshinweise für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung)	1381
78560	
Erl. 12. 10. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen	1381
78600	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	
Bek. 28. 9. 2022, Beratung und Überwachung in der Berufsbildung GeoIT durch Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG	1381
Niedersächsisches Landesjugendamt	
AV 12. 10. 2022, Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 31 Satz 2 SGB X i. V. m. § 6 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)	1383
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 6. 10. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Werk Salzgitter)	1384
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 4. 10. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Spreewerk Lübben GmbH, Munster)	1384
Stellenausschreibungen	1385/1386

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung;
Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots
NDR Online des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 21. 9. 2022 — 205-58303/015 —**

Gemäß § 32 Abs. 7 Satz 3 MStV wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots NDR Online im Internetauftritt des Norddeutschen Rundfunks unter https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/index.html veröffentlicht wurde.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1362

C. Finanzministerium**Zusammenlegung von Finanzämtern****Bek. d. MF v. 5. 10. 2022 — 36-O 2115/042-0017 —**

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. 5. 2022 (BGBl. I S. 760), wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. 11. 2022 die Finanzämter Braunschweig-Altewiekring und Helmstedt zum Finanzamt Braunschweig-Helmstedt mit Sitz in Braunschweig und Helmstedt zusammengelegt werden. Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Braunschweig-Altewiekring und Helmstedt gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Braunschweig-Helmstedt zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1362

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren,
hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder
von Leitungsgremien an Hochschulen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2022 und 2023****Bek. d. MF v. 6. 10. 2022 — VD4-03602/1§30(2) —****Bezug:** Bek. v. 25. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1156)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 611), werden die Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

	Fachhochschulen	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
2022	86 416 EUR	102 223 EUR
2023	86 667 EUR	102 879 EUR

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1362

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren
an der Polizeiakademie Niedersachsen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2022 und 2023****Bek. d. MF v. 6. 10. 2022 — VD4-03602/1§31(1) —****Bezug:** Bek. v. 25. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1156)

Gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 3 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2022 auf 86 416 EUR und für das Jahr 2023 auf 86 667 EUR festgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1362

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familienbildungsstätten****Erl. d. MS v. 29. 9. 2022
— 304-43 182-31/01 —****— VORIS 21147 —****Bezug:** Erl. v. 17. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 65)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Freien Träger der Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1362

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen
in den Kommunen****Erl. d. MS v. 4. 10. 2022
— 306-51 51740 —****— VORIS 21133 —****Bezug:** Erl. v. 20. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1602), geändert durch
Erl. v. 22. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 883)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 10. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 6.4 Satz 2 wird das Datum „1. 9. 2022“ durch das Datum „15. 11. 2022“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1362

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Kinder- und Jugendfesten
in den Kommunen**

Erl. d. MS v. 4. 10. 2022 — 306-51 51740 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 20. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1605), geändert durch
Erl. v. 22. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 884)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 10. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 6.4 Satz 2 wird das Datum „1. 9. 2022“ durch das Datum „15. 11. 2022“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1363

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Sprachcamps in den Kommunen**

Erl. d. MS v. 4. 10. 2022 — 306-51 51740 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 20. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1607), geändert durch
Erl. v. 22. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 884)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 10. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 6.4 Satz 2 wird das Datum „1. 9. 2022“ durch das Datum „15. 11. 2022“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1363

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen,
Kinder- und Jugendfreizeiten und
eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen**

Erl. d. MS v. 4. 10. 2022 — 306-51 51772/5 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 9. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1944)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 10. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.3 Satz 2 wird das Datum „31. 10. 2022“ durch das Datum „15. 11. 2022“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind
die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder und Jugendarbeit
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in Niedersachsen
die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ)

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1363

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Richtlinie zur Kennzeichnung
von Baudenkmalen und Bodendenkmalen
gemäß § 28 Abs. 2
des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
mit einer Denkmalschutzplakette**

RdErl. d. MWK v. 5. 7. 2022 — 34-57 70/15 —

— VORIS 22510 —

Bezug: RdErl. v. 22. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 2)
— VORIS 22510 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt,

An
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege
die unteren Denkmalschutzbehörden
Nachrichtlich:
An die
Hochbauverwaltung des Landes
übrigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1363

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit
zwischen Niedersachsen und dem Ausland
(RL Kulturelle Zusammenarbeit)**

Erl. d. MWK v. 19. 10. 2022 — 33-57 009 —

— **VORIS 22100** —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)
— **VORIS 22100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 44 LHO, nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie unter Anwendung des Bezugserrlasses und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen mit dem Ziel der Begründung und Vertiefung kultureller Kontakte Niedersachsens mit dem Ausland. Dabei sollen Kooperationen zwischen Antragstellerinnen und Antragsstellern aus Niedersachsen und Partnerinnen und Partnern/Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ausland entstehen, sich vertiefen und etablieren. Durch das gemeinsame Arbeiten sollen Einblicke in die verschiedenen Gesellschaftsstrukturen und Kulturen ermöglicht werden. Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus dem Ausland können Kulturinstitutionen oder Akteure der jeweiligen kulturellen Szene sein.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragssteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kulturelle Projekte, die auf gegenseitigen Austausch und gemeinsames Arbeiten mit Partnerinnen und Partnern aus dem Ausland ausgerichtet und deren Konzepte von hoher Qualität sind. Das Ergebnis des Kooperationsprojekts muss der Öffentlichkeit in Niedersachsen oder im Ausland zugänglich gemacht werden (beispielsweise durch eine Veranstaltung, Ausstellung etc.).

2.2 Zuwendungsfähig können Personal-, Reise- und Sachausgaben sein, aber auch angemessene Honorare und Gagen, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind und zusätzlich durch das Projekt entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für festangestelltes Personal.

2.3 Es erfolgt keine Förderung von Wiederaufnahmen und Wiederholungen bereits stattgefundener kultureller Aktivitäten. Die Förderung von messeähnlichen Veranstaltungen, Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern sowie investiven Projekten ist ebenfalls ausgeschlossen. Außerdem sind Projekte mit dem Ziel ausschließlicher Produktion und Aufführung von Filmen oder ausschließlicher Produktion und Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern von der Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Förderung von Projekten freiberuflicher journalistischer Tätigkeit ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen aus allen Kultursparten sowie interdisziplinäre bzw. spartenübergreifende Zusammenschlüsse und Netzwerke. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ihren (Wohn-) Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind weiterhin Einrichtungen im Kulturbereich, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Leistung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragssteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beurteilung der Projekte erfolgt unter Beachtung des Fördergegenstands nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Projektkonzepts,
- Möglichkeit der Vertiefung der kulturellen Kontakte mit dem Ausland; Austauschgedanke und gemeinsames Arbeiten mit ausländischen Partnerinnen und Partnern,
- Aufbau einer längerfristigen internationalen Kooperation.

Maßnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung haben eine besondere Priorität.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt je Antrag mindestens 2 500 EUR und im Regelfall maximal 10 000 EUR. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller ist maximal eine Förderung im Kalenderjahr zulässig.

5.3 Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt. In der Regel sollte die Gesamtfinanzierung zu mindestens zwei Dritteln durch Eigenmittel und/oder Drittmittel erfolgen. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann gemäß Nummer 5.3 des Bezugserrlasses auch ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden. Die Bemessung dieser Ausgabe muss nachvollziehbar dargestellt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien oder dem Bezugserrlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Förderanträge sind bis zum **31. 1. eines jeden Jahres** bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu stellen (www.mwk.niedersachsen.de/online-antragsverfahren).

Das Antragsformular ist zudem unverzüglich nach Einreichung des Online-Antrags unterzeichnet postalisch an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- unterzeichnetes Antragsformular,
- ausführliche Projektbeschreibung (maximal drei Seiten). Diese beinhaltet den geplanten zeitlichen Ablauf des Projekts, benennt die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und erläutert die Zusammenarbeit,
- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
- ggf. Nachweise über bewilligte Drittmittel,
- schriftliche Erklärung der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

7.4 Die fachliche Begutachtung des Vorhabens erfolgt durch Abteilung 3 des MWK.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin oder zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagungen (RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas)

Erl. d. MK v. 19. 10. 2022 — 52.2 51 802/4 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich. Ziel der Förderung ist es, die Praxisanleitung angehender pädagogischer Kräfte zu professionalisieren, indem das Praxismentoring als Instrument der Qualitätssicherung verankert und die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis und den Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent sowie Fachschulen für Sozialpädagogik als Lernort Schule durch regionale Vernetzungen unterstützt wird.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Als Maßnahmen werden gefördert

- 2.1 die berufsbegleitende Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 NKiTaG, die zu einrichtungs- oder trägerbezogenen Aufgaben des Praxismentorings (Organisation, Weiterentwicklung, Verankerung) befähigen. Stehen derartige Fachkräfte nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, kann die Zielgruppe um interessierte Fachberaterinnen und Fachberater für Kindertagesstätten ergänzt werden,
- 2.2 regionale Vernetzungstagungen für pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 NKiTaG, die bereits an einer Praxismentoring-Qualifizierung teilgenommen haben oder teilnehmen und auch für Lehrkräfte der Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent sowie der Fachschulen für Sozialpädagogik, die in einer Praxismentoring-Qualifizierung referiert haben, dieses planen oder mit einer teilnehmenden Kindertagesstätte kooperieren oder zukünftig kooperieren wollen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach dem NEBG anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft, sofern diese über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen“ verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 werden nur gewährt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen der Nummern 4.1.1 und 4.1.2 gegeben sowie die Maßgaben der Nummern 4.3 und 4.4 eingehalten sind.

4.1.1 Das vom MK veröffentlichte Curriculum „Handreichung für eine berufsbegleitende Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin/zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen“ ist Grundlage der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme.

4.1.2 Die angebotene Qualifizierungsmaßnahme soll bei Kursbeginn mindestens 10 Teilnehmende umfassen und soll 18 Teilnehmende nicht überschreiten. Ausnahmen müssen

im Einzelfall mit der Bewilligungsstelle im Vorfeld abgestimmt werden.

4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden nur gewährt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen der Nummern 4.2.1 bis 4.2.3 gegeben sowie die Maßgaben der Nummern 4.3 und 4.4 eingehalten sind.

4.2.1 Die regionale Vernetzungstagung vermittelt mindestens zwei der folgenden Themenschwerpunkte:

- Kompetenzsicherung durch Vertiefung von Einzelaspekten aus den Modulen der Qualifizierung Praxismentoring unter Einbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Sicherung der Fertigkeiten durch Vermittlung weiterer methodisch-didaktischer Ansätze für die praktische Anwendung,
- Stärkung der persönlichen Reflexionskompetenz durch Vermittlung von Reflexionsmethoden,
- Schaffung und Stärkung von Kooperationsstrukturen zwischen den Lernorten Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent sowie Fachschulen Sozialpädagogik und Kindertagesstätte,
- Unterstützung von Best Practice Transfer durch Kollegiale Beratung.

4.2.2 Die regionale Vernetzungstagung umfasst mindestens sechs Unterrichtsstunden.

4.2.3 Es müssen mindestens 25 Personen teilnehmen.

4.3 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die vom 19. 10. 2022 bis zum 30. 9. 2023 (erster Förderzeitraum) oder vom 1. 10. 2023 bis zum 30. 9. 2024 (zweiter Förderzeitraum) vollständig umgesetzt sind.

4.4 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen ist ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 werden für Personal- und Sachausgaben bis zu einem Betrag von maximal 104 EUR je Unterrichtsstunde gewährt. Für Kurse, die in Doppeldozenten angeboten werden, erhöht sich der Betrag um maximal 77 EUR je Unterrichtsstunde. Für Kurse, die mit Übernachtung angeboten werden, erhöht sich der Betrag, der insgesamt für den Kurs auf Grundlage der angebotenen Unterrichtsstunden gewährt wird, je Übernachtung einer teilnehmenden Person um maximal 60 EUR.

5.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden je regionaler Vernetzungstagung für Personal- und Sachausgaben bis zu einem Betrag von maximal 1 100 EUR gewährt. Sofern für die Maßnahme Räumlichkeiten angemietet werden müssen, erhöht sich die Zuwendung um maximal 500 EUR. Bei anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten der Dozierenden erhöht sich die Zuwendung um bis zu 400 EUR.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16 in 30161 Hannover.

6.3 Die Bewilligung der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

6.4 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 5.4 der ANBest-Gk spätestens bis zum 15. 11. 2023 für den ersten Förderzeitraum und spätestens bis zum 15. 11. 2024 für den zweiten Förderzeitraum vorzulegen.

6.5 Nach VV/VV-Gk Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6.6 Die zu verwendenden Formulare für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Diese können auf der Internetseite der AEWB (<https://www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/praxismentoring/>) abgerufen werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1365

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG)

RdErl. d. MW v. 27. 9. 2022 — 44.1-43.51.26 —

— VORIS 93200 —

Bezug: RdErl. v. 25. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1072)

1. Allgemeines

Dieser RdErl. trifft, entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 NNVG, Anwendungsvorgaben für die Verwendung der Sonderfinanzhilfe zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, für die Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden, für das Verfahren der Ausgleichsgewährung, für das Verfahren zur Verteilung der Sonderfinanzhilfe sowie für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung.

Grundlage für die folgenden Regelungen sind neben § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG insbesondere die Bekanntmachung der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (Banz AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen — sowie die Inhalte der zwischen den Verkehrsressorts der Bundesländer einvernehmlich abgestimmten Muster-Richtlinien zum

Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vom 19. 8. 2020, 12. 5. 2021 und 17. 5. 2022 (nicht veröffentlicht). Diese sind zur Auslegung der Regelungen dieses RdErl. ergänzend heranzuziehen.

2. Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG (zu Absatz 1)

2.1 Nach § 9 Abs. 1 NNVG steht die Sonderfinanzhilfe den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 NNVG entsprechend ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu. Das sind

- die Region Hannover für den SPNV und den ÖPNV in ihrem Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG),
- der Regionalverband Großraum Braunschweig für den SPNV und den ÖPNV in seinem Verbandsbereich (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NNVG),
- die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für den SPNV im Übrigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 NNVG) sowie
- die Landkreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG).

2.2 Haben Landkreise und kreisfreie Städte einen Zweckverband zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG gebildet, steht die Sonderfinanzhilfe für den in Niedersachsen liegenden Teil des Verbandsgebietes dem Zweckverband zu.

2.3 Gemeinden und Verbandsmitglieder, die sich nach § 4 Abs. 2 NNVG von einem Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG die Aufgabenträgerschaft beschränkt auf ihr jeweiliges Gebiet haben übertragen lassen, steht nach § 9 Abs. 1 NNVG kein eigenständiger Anspruch auf Sonderfinanzhilfe durch das Land zu. Auch Gemeinden und Verbandsmitglieder, die, gemäß § 4 Abs. 3 NNVG ohne Aufgabenträger zu sein, Verkehrsleistungen selbst durchführen oder durchführen lassen, haben keinen eigenständigen Anspruch auf Sonderfinanzhilfe durch das Land. Die im Zuständigkeitsgebiet einer solchen Gemeinde oder eines solchen Verbandsmitglieds entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 sind jedoch bei der Ermittlung der Höhe der Sonderfinanzhilfe für den Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, der die Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 NNVG übertragen hat oder — im Fall des § 4 Abs. 3 NNVG — zu dessen Zuständigkeitsgebiet sie gehören, in voller Höhe zu berücksichtigen, unabhängig davon bei wem (Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Gemeinde, Verbandsmitglied) der Schaden entstanden ist.

2.3.1 Im Fall des § 4 Abs. 2 NNVG hat der für die Übertragung zuständige Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG der Gemeinde oder dem Verbandsmitglied auf deren Anforderung im Innenverhältnis einen entsprechend der Schadensermittlung nach Nummer 4 anteilig auf deren jeweiliges Zuständigkeitsgebiet entfallenden Anteil an der Sonderfinanzhilfe zur Verwendung weiterzuleiten. Alternativ zu Satz 1 besteht die Möglichkeit, seitens der Beteiligten einvernehmlich zu vereinbaren, dass ein Ausgleich an Verkehrsunternehmen unmittelbar durch den Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG erfolgen soll.

2.3.2 Im Fall des § 4 Abs. 3 NNVG hat der Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, zu dessen Zuständigkeitsgebiet die Gemeinde oder das Verbandsmitglied gehört, auf deren oder dessen Anforderung im Innenverhältnis einen entsprechend der Schadensermittlung nach Nummer 4 anteilig auf die jeweilige Verkehrsleistung, die diese selbst durchführen oder durchführen lassen, entfallenden Anteil an der Sonderfinanzhilfe zur Verwendung weiterzuleiten. Alternativ besteht die Möglichkeit, seitens der Beteiligten einvernehmlich zu vereinbaren, dass ein Ausgleich an Verkehrsunternehmen unmittelbar durch den Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG erfolgen soll.

2.3.3 Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung nach den Vorgaben der Nummer 3 gegenüber dem Land nach Nummer 7 bleibt im Fall der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 der weiterleitende Aufgabenträger verantwortlich. Bei

der Verwendung der weitergeleiteten Mittel und beim Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die Gemeinde oder das Verbandsmitglied gegenüber dem weiterleitenden Aufgabenträger gelten die Vorgaben des § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG und dieses RdErl. entsprechend. Der weiterleitende Aufgabenträger hat deren Beachtung der Gemeinde oder dem Verbandsmitglied bei der Weiterleitung vorzugeben.

3. Vorgaben zur Verwendung der Sonderfinanzhilfe durch die Aufgabenträger und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen (zu den Absätzen 1 und 3)

3.1 Die Sonderfinanzhilfe ist ausschließlich zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im SPNV und ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in den drei Schadenszeiträumen

- März 2020 bis Dezember 2020,
- Januar 2021 bis Dezember 2021 und
- Januar 2022 bis Dezember 2022 zu verwenden.

Für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, die Billigkeitsleistungen zum Ausgleich für die Teilnahme an der Aktion „9-Euro-Ticket“ (Juni 2022 bis August 2022) erhalten, sind die Zeiträume Januar 2022 bis Mai 2022 und September 2022 bis Dezember 2022 als Schadenszeiträume im Rahmen der § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG in 2022 nach den Vorgaben dieses RdErl. ausgleichsfähig. Innerhalb des Aktionszeitraums werden die Sonderfinanzhilfen nach § 9 Abs. 1 bis 4 als Bestandteil der gewährten Billigkeitsleistungen nach den Vorgaben der Sonderaktion an die Teilnehmenden ausbezahlt.

3.2 Eine Verwendung der Sonderfinanzhilfe ist nur zum Ausgleich von Schäden gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zulässig und insbesondere ausgeschlossen für:

3.2.1 Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere erhöhte Ausgaben für

- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Lackbeschichtungen in Fahrzeugen, Werkstätten und Verkaufsstellen,
- zusätzliche Reinigungen durch verkürzte Reinigungsintervalle und Intensivierung der Reinigung der Fahrzeuge,
- bauliche Schutzmaßnahmen wie Trennscheiben zu den Fahrerarbeitsplätzen in den Fahrzeugen, Trennscheiben in den Verkaufsstellen sowie
- die Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen und Desinfektionsmitteln für das Personal sowie für die Fahrgäste,

3.2.2 erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen,

3.2.3 Kosten des allgemeinen Taxi- und Mietwagenverkehrs außerhalb des ÖPNV,

3.2.4 den finanziellen Ausgleich weggefallener erhöhter Beförderungsentgelte,

3.2.5 Verwaltungsmehraufwand bei Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträgern.

3.3 Jeder Aufgabenträger hat die Sonderfinanzhilfe vorrangig zunächst zum Ausgleich von ausgleichsfähigen Schäden der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zu verwenden, die im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Aufgabenträgers sowie im Fall von Nummer 2.3 zusätzlich im Gebiet der Gemeinde oder des Verbandsmitglieds Beförderungsleistungen im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem PBefG oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU Nr. L 300 S. 88; 2015 Nr. L 272 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), und/oder Beförderungsleistungen im SPNV oder im ÖPNV aufgrund eines öffentlichen Dienst-

leistungsauftrags erbringen. Die LNVG hat die Sonderfinanzhilfe auch zum Ausgleich von ausgleichsfähigen Schäden der eigenwirtschaftlich betriebenen Inselbahnen auf den Inseln Borkum, Langeoog und Wangerooge gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zu verwenden.

Die Verkehrsunternehmen erhalten von den Aufgabenträgern dabei einen Ausgleich von 100 % der ihnen entstandenen ausgleichsfähigen Schäden (abzüglich Einsparungen) gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4.

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in mehreren Aufgabenträgergebieten und/oder in mehreren Bundesländern und können die ausgleichsfähigen Schäden und/oder vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nicht eindeutig den jeweiligen Betriebsleistungen in den einzelnen Aufgabenträgergebieten und/oder in den einzelnen Bundesländern zugeordnet werden, sind diese nicht zuzuordnenden Betriebsleistungen auf Grundlage der im Gebiet der einzelnen Aufgabenträger und/oder der einzelnen Bundesländer davon jeweils anteilig erbrachten Nutzwagen- oder SOLL-Zug-Kilometer des jeweiligen Schadenszeitraums aufzuteilen und den einzelnen Aufgabenträgern und/oder den einzelnen Bundesländern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger und/oder Bundesländer können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

3.4 Einem Aufgabenträger steht es frei, die Sonderfinanzhilfe ganz oder teilweise an andere Aufgabenträger, eine Aufgabenträgerorganisation, eine Verbundorganisation oder im Fall der Nummer 2.3 an Gemeinden oder Verbandsmitglieder weiterzuleiten, soweit der Ausgleich an Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, für die der Weiterleitende nach Nummer 3.3 oder 2.3 zuständig ist, durch diese erfolgt. Dies gilt auch im Fall von Sammelantragstellungen.

Im Fall einer Weiterleitung gelten sämtliche Vorgaben des § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG und dieses RdErl. auch für den Empfänger der Weiterleitung entsprechend. Der weiterleitende Aufgabenträger hat deren Beachtung bei der Weiterleitung vorzugeben. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gegenüber dem Land nach Nummer 7 bleibt der weiterleitende Aufgabenträger verantwortlich.

3.5 Unabhängig von der Verpflichtung der Aufgabenträger nach Nummer 3.3 zur vorrangigen Verwendung der Sonderfinanzhilfe zum Schadensausgleich an Verkehrsunternehmen besteht kein Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen auf Gewährung eines Ausgleichs. Der Schadensausgleich erfolgt vielmehr als Billigkeitsleistung, über deren Gewährung die Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen diskriminierungsfrei im Rahmen der ihnen mit der Sonderfinanzhilfe insgesamt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden.

3.6 Der jeweilige Aufgabenträger ist frei in seiner Entscheidung, auf welchem Wege er seiner Verpflichtung gemäß Nummer 3.3 zur Ausgleichsgewährung an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Schäden gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 im Einklang mit dem Beihilferecht und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), nachkommt. Die Ausgleichsgewährung kann als Billigkeitsleistung insbesondere durch einen direkten Zuschuss und/oder auf vertraglicher Basis erfolgen. Auch andere Möglichkeiten sind im Einzelfall nicht ausgeschlossen, sofern sie mit den Vorgaben des europäischen Beihilferechts und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vereinbar sind.

Gemäß § 9 Abs. 3 NNVG müssen bei der Ausgleichsgewährung zwingend die nach dem Beihilferecht der EU zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere alle in den jeweils relevanten Beihilfe Regelungen enthaltenen Vorgaben für eine Beihilfegewährung erfüllt sein.

Beihilfegebende Stelle ist der jeweilige Aufgabenträger, im Fall der Weiterleitung der Sonderfinanzhilfe nach Nummer 3.4 der Empfänger der Weiterleitung. Eine Ausgleichsgewährung an die Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 kann dabei beihilferechtskonform insbesondere auf folgenden Wegen erfolgen:

- 3.6.1 Für den **Zeitraum 1. 3. 2020 bis maximal 30. 6. 2022** können Beihilfen an Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden. Die darin für die Beihilfegewährung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweispflichten sind von der beihilfegebenden Stelle vollständig zu beachten und ihre Einhaltung ist sicherzustellen. Bei der Beihilfegewährung hat die beihilfegebende Stelle einen ausdrücklichen Verweis auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen als Rechtsgrundlage vorzunehmen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anspruchs begründung.

Die Summe aller an ein Unternehmen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährten Beihilfen, unabhängig von den beihilfegebenden Stellen und dem Förder-/Hilfsprogramm, muss einen Gesamtnennbetrag von 2,3 Mio. EUR unterschreiten. Dabei sind Beihilfen mehrerer Aufgabenträger aus der Sonderfinanzhilfe an ein Verkehrsunternehmen zusammenzurechnen und mit allen anderen Beihilfen, die dieses Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen erhalten hat, zu addieren. Aufgrund der Formulierung „Gesamtnennbetrag“ ist hierbei z. B. bei KfW-Krediten, die auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, die volle Kreditsumme und nicht nur der Zinsvorteil zu berücksichtigen. Das Verkehrsunternehmen muss der beihilfegebenden Stelle alle von ihm bislang auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen einschließlich ihrer Änderungen erhaltenen oder beantragten Beihilfen mitteilen, damit diese vor der Gewährung einer Beihilfe sicher feststellen kann, ob und voraussichtlich für welchen Zeitraum eine Ausgleichsgewährung auf diesem Wege beihilfekonform möglich ist.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen mit Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — ist zulässig, wenn deren Regelungen eingehalten werden. Soweit der nach der De-minimis-Verordnung zulässige Höchstbetrag von 200 000 EUR an ein Unternehmen in drei Steuerjahren noch nicht ausgeschöpft ist und auch in den nächsten Jahren, z. B. für vorgesehene Omnibusbeschaffungen durch Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlichen Linienverkehr betreiben, im Zuge der Förderung des Landes nicht ausgeschöpft werden soll, ermöglichen die Kumulierungsregelungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen ggf. eine weitere Inanspruchnahme der Option zum Schadensausgleich an das Verkehrsunternehmen für den weiteren Zeitraum auf diesem Wege.

Alternativ und gleichfalls für den **Zeitraum 1. 3. 2020 bis maximal 30. 6. 2022** kann eine Ausgleichsgewährung auf die Bekanntmachung der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (Banz AT 31.12.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 —

gestützt werden. Maßgeblich ist auch hier der Zeitpunkt der Anspruchs begründung. Es sind die in der Bundesregelung genannten Voraussetzungen zu erfüllen und die Summe des Gesamtnennbetrags darf für das gesamte Unternehmen den Höchstbetrag von 12 Mio. EUR nicht übersteigen. Das Unternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Fixkostenhilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

- 3.6.2 Alternativ dazu können für den **Zeitraum 1. 3. 2020 bis 31. 8. 2020** Beihilfen an Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 auch auf der Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV gewährt werden. Die darin für die Beihilfegewährung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweispflichten sind von der beihilfegebenden Stelle vollständig zu beachten und ihre Einhaltung sicherzustellen. Eine Beschränkung der maximalen Höhe der zulässigen Beihilfe je Verkehrsunternehmen besteht nicht. Bei der Beihilfegewährung hat die beihilfegebende Stelle einen ausdrücklichen Verweis auf die Bundesrahmenregelung ÖPNV als Rechtsgrundlage vorzunehmen.

Eine Kumulierung/Kombination von Zahlungen zur Ausgleichsgewährung an ein Verkehrsunternehmen nach dieser Nummer auf Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV mit Zahlungen nach Nummer 3.6.1 auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen für den Zeitraum ab September 2020 wird als beihilferechtlich nicht zulässig bewertet und ist deshalb auszuschließen. Ein Verkehrsunternehmen kann zum Schadensausgleich aus der Sonderfinanzhilfe somit entweder nur Beihilfen nach Nummer 3.6.1 **oder** nur Beihilfen nach dieser Nummer erhalten, jedoch nicht kumuliert. Dies gilt auch, wenn es sich um unterschiedliche Schadenszeiträume handelt und/oder auch für den Fall, dass Zahlungen an ein Verkehrsunternehmen von unterschiedlichen beihilfegebenden Stellen erfolgen. Die (weitere) Ausgleichsgewährung für den Zeitraum ab September 2020 kann beihilfekonform aber immer gemäß Nummer 3.6.3 erfolgen.

- 3.6.3 Für den **Zeitraum ab dem 1. 3. 2020 oder ab dem Auslaufen einer Beihilfe nach Nummer 3.6.1** (ab dem Zeitpunkt des Erreichens eines Maximalbeihilfebetrages in Höhe von 2,3 Mio. EUR im Jahr 2022, spätestens ab dem 1. 7. 2022) **oder nach Nummer 3.6.2** (ab dem 1. 9. 2020) kann ein Schadensausgleich an Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.3 ggf. zusätzlich durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder auf anderem Wege im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür — je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles — insbesondere eine Vergabe nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 14 Abs. 4 Nr. 3 und/oder § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c VgV nach allgemeinem Vergaberecht oder im Fall einer Dienstleistungskonzession nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder bei bereits bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen eine Vertragsanpassung oder Änderung nach § 132 GWB infrage kommen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Vergaberechts liegt bei den Aufgabenträgern. Im Fall eigenwirtschaftlich erbrachter Verkehrsleistungen besteht — je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles — dabei die Möglichkeit, dass der Aufgabenträger dem bisherigen Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die weitere Durchführung der ganzen von diesem erbrachten Verkehrsleistungen oder eines Teils davon unter Beachtung der jeweiligen vergaberechtlichen Vorgaben einschließlich der Anforderungen nach

dem NTVergG ohne Ausschreibung erteilen kann und ihm auf dieser Grundlage eine Ausgleichsleistung in Höhe des Schadensausgleichs gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 gewährt. Dabei sind die Überkompensationsvorgaben im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren muss sich das Verkehrsunternehmen genehmigungsrechtlich durch Antrag an die LNVG als Genehmigungsbehörde nach dem PBefG für den Zeitraum der Notmaßnahme von der Betriebspflicht für die davon umfasste Verkehrsleistung entbinden lassen. Das die Verkehrsleistung weiter erbringende Verkehrsunternehmen erhält von der LNVG auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorübergehend bis zu dessen Auslaufen eine einstweilige Erlaubnis für die Verkehrserbringung. Die eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung ist davon aufgrund der vorübergehenden Entbindung nicht berührt und lebt nach dem Auslaufen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wieder uneingeschränkt auf.

- 3.6.4 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des mit dem Ergreifen von Notmaßnahmen verbundenen Aufwands für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie der damit verbundenen vergaberechtlichen Erfordernisse bei einem Vorgehen nach Nummer 3.6.2 ein Vorgehen nach Nummer 3.6.1 für die Aufgabenträger bei vielen eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen zunächst sinnvoll sein dürfte, sofern die Obergrenze von 2,3 Mio. EUR nicht erreicht wird. Gegebenenfalls bietet ein solches Vorgehen zumindest die Möglichkeit, den Zeitraum bis zu einer Notmaßnahme zu verlängern. Den Aufgabenträgern wird deshalb empfohlen, kurzfristig in Gesprächen mit entsprechenden Verkehrsunternehmen zu klären, in welcher Höhe ein Schadensausgleich über die Bundesregelung Kleinbeihilfen im Einzelfall möglich ist und soweit möglich, einen Schadensausgleich auf dieser Basis zu gewähren.
- 3.6.5 Zur Ausgleichsgewährung nach Nummer 3.6.1 oder 3.6.2 für das Jahr 2020 ist eine formelle Antragstellung durch die Verkehrsunternehmen auf einen Schadensausgleich nach § 9 Abs. 1 bis Abs. 4 NNVG i. V. m. diesem RdErl. **bis zum 30. 9. 2020** erforderlich. Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch an den Aufgabenträger oder die beihilfegebende Stelle zu stellen. Im Übrigen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger eigenständig über etwaige Musterformulare für die Antragstellung. Im Fall der Nummer 2.3 und/oder Nummer 3.4 reicht zur Fristwahrung die Antragstellung bei einem der Beteiligten aus, der den Antrag an die für die Ausgleichsgewährung verantwortliche Stelle weiterzuleiten hat. Eine Antragstellung zur Fristwahrung und die Nachreichung der nach Nummer 3.6.5.1 und/oder Nummer 3.6.5.2 erforderlichen Unterlagen ist zulässig. Zu beachten sind die folgenden Vorgaben:
- 3.6.5.1 Der Antrag hat eine Berechnung, ggf. eine Schätzung des voraussichtlichen Schadens auf der Grundlage der in Nummer 4 vorgegebenen Berechnungsmethode für das Jahr 2020 zu enthalten sowie eine Aufteilung des geltend gemachten Schadensausgleichs auf die einzelnen Monate. Für die Schadensermittlung nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.4 reicht eine mit dem Aufgabenträger abgestimmte Schätzung aus. Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen, der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen oder — bei Haustarifen — des jeweiligen Verkehrsunternehmens über die Schäden gemäß Nummer 4.2.2 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss außerdem eine formelle Erklärung

des Verkehrsunternehmens enthalten, dass der geltend gemachte Schadensausgleich keine nach Nummer 3.2 von der Finanzierung aus der Sonderfinanzhilfe ausgeschlossenen Schäden umfasst und keine gemäß Nummer 5 ausgeschlossenen Tatbestände vorliegen. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel noch keine vollständige Schadensermittlung gemäß den Vorgaben in Nummer 4 möglich sein wird, darf die Antragstellung zunächst Prognosen über den voraussichtlichen ausgleichsfähigen Schaden enthalten. Die tatsächlichen Werte sind vom antragstellenden Verkehrsunternehmen nachzuliefern und im Zuge der endgültigen Festsetzung der Ausgleichshöhe zu berücksichtigen. Dadurch können sich gegenüber dem ursprünglichen Antrag höhere oder niedrigere Ausgleichsbeträge ergeben.

- 3.6.5.2 Soweit ein Verkehrsunternehmen beabsichtigt, Anträge auf Ausgleichsgewährung bei mehreren Aufgabenträgern und/oder beihilfegebenden Stellen in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern zu stellen, ist dies bei der Antragstellung unter Angabe der weiteren ausgleichsgewährenden Stellen sowie der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage mitzuteilen. Sowohl im Fall der Nummer 3.6.1 als auch im Fall der Nummer 3.6.2 ist der ausgleichsgewährende Aufgabenträger oder — im Fall der Weiterleitung gemäß Nummer 3.4 — der Weiterleitungsempfänger zuständige beihilfegebende Stelle und muss bei der Beihilfegewährung zusätzlich zu den Vorgaben dieses RdErl. die Vorgaben aus den jeweiligen in Anspruch genommenen Beihilferegelungen beachten. Soweit eine Beihilfegewährung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen angestrebt wird, muss der Antrag eine Auflistung sämtlicher von dem antragstellenden Verkehrsunternehmen bereits erhaltenen, beantragten oder in Vorbereitung befindlichen weiteren Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen enthalten.
- 3.6.5.3 Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden eines Verkehrsunternehmens gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 den gemäß Nummer 3.6.5.1 bei der Antragstellung prognostizierten Schaden übersteigt, ist auf Anforderung des Verkehrsunternehmens vom Aufgabenträger und/oder von der beihilfegebenden Stelle eine Anpassung der Höhe der gewährten Ausgleichsleistung an das Verkehrsunternehmen vorzunehmen. Der Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 hat der LNVG anzuzeigen, sofern es aufgrund der erhöhten Ausgleichsleistungen an das Verkehrsunternehmen im Einzelfall erforderlich sein sollte, dass diese das MW um eine Anpassung der Verteilung der Sonderfinanzhilfe gemäß Nummer 6 ersuchen muss.
- 3.6.5.4 **Anträge für die Jahre 2021 und 2022** sind spätestens bis **zum 30. 9. 2022** zu stellen. Das Antragsersfordernis gilt als erfüllt und ein weiterer Antrag nach dieser Regelung ist nicht erforderlich, wenn das Verkehrsunternehmen, z. B. durch eine An- oder Abfrage, bereits gegenüber dem Aufgabenträger eine nachweisbare Erklärung abgegeben hat, eine Ausgleichsleistung für eines oder beide Jahre erhalten zu wollen.

3.6.6 Ausgleichsempfangende Verkehrsunternehmen sind vom Aufgabenträger und/oder der beihilfegebenden Stelle zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Sie sind vom Aufgabenträger und/oder der beihilfegebenden Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3.6.7 Die Aufgabenträger und die beihilfegebenden Stellen haben sich von den Verkehrsunternehmen den diesen tatsächlich entstandenen Schaden für das Jahr 2020 auf Grundlage der Berechnungsmethode gemäß Nummer 4 spätestens bis zum 30. 9. 2021, für das Jahr 2021 spätestens bis zum 31. 3. 2023 sowie für das Jahr 2022 bis zum 31. 3. 2024 nachweisen und von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Bei der Fristsetzung ist zu beachten, dass die Nachweise und Bescheinigungen der Verkehrsunternehmen für die Erstellung des Gesamtnachweises des Aufgabenträgers erforderlich sind. Es empfiehlt sich daher, bei der Fristsetzung gegenüber den Verkehrsunternehmen die Vorlagefristen gemäß Nummer 7.1 gegenüber der LNVG zu berücksichtigen. Die LNVG entwickelt Mustervorlagen, die eine elektronische Übermittlung ermöglichen. Der Nachweis muss eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltenen Ausgleichsleistungen beinhalten. Dem Nachweis für den jeweiligen Schadenszeitraum sind Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmeaufteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Referenzmonate im Jahr 2019 und im Schadenszeitraum sowie eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Referenzmonate im Jahr 2019 und im Schadenszeitraum im Haustarif und/oder nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BBDB) beizufügen. Soweit diese im Fall der Nummern 3.6.1 und 3.6.2 beim Schadensausgleich Anwendung gefunden haben, haben sich die beihilfegebenden Stellen außerdem die nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie der Bundesrahmenregelung ÖPNV vorgeschriebenen Nachweise der Verkehrsunternehmen als Beihilfeempfängern vorlegen zu lassen.

Die Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsprüfungsamtes kann entfallen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Betriebsleistungen des Verkehrsunternehmens (gemessen in Wagen- bzw. Zugkilometern) des Jahres 2022 für sein Netz in der Zuständigkeit des ausgleichsgewährenden Aufgabenträgers mindestens dem Umfang des Jahres 2019 entsprechen. Bei Aufgabenträgern nach den Nummern 2.1 und 2.2 wird auf die Betriebsleistungen der Verkehrsunternehmen in ihrer Zuständigkeit abgestellt. Die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB entfällt dadurch nicht.

3.6.8 Die beihilfegebenden Stellen haben alle ausgleichsempfangende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, ihnen in Bezug auf den für die Jahre 2020, 2021 und 2022 erhaltenen Schadensausgleich aus der Sonderfinanzhilfe jeweils bis zum 31. 10. des Folgejahres sämtliche in

3.6.8.1 Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39),

3.6.8.2 Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15), und

3.6.8.3 Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. 12. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15),

geforderten Informationen zwecks Veröffentlichung auf einer Beihilfeninternetseite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission zu übermitteln. Weiterhin haben die beihilfegebenden Stellen eine entsprechende Veröffentlichung dieser Informationen auf einer Beihilfeninternetseite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission bis zum 7. 1. 2022 sicherzustellen.

3.6.9 Die Aufgabenträger und/oder die beihilfegebenden Stellen haben hinsichtlich der an Verkehrsunternehmen gezahlten Beihilfen und Ausgleichsleistungen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.3 sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Beihilfen und Ausgleichsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 hinausgehen, sind von den jeweiligen Verkehrsunternehmen zurückzufordern. Die von Verkehrsunternehmen zurückgeforderten Beträge sind von diesen vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen.

3.6.10 Die Ausgleichsgewährung an Verkehrsunternehmen kann vom Aufgabenträger in mehreren Teilzahlungen erfolgen, um eine Überzahlung zu vermeiden.

3.7 Soweit die Mittel nicht für den Ausgleich von Schäden der Verkehrsunternehmen nach den Nummern 3.3 bis 3.6.10 benötigt werden, können die Aufgabenträger die Sonderfinanzhilfe auch zum Ausgleich von ausgleichsfähigen Schäden bei sich selbst sowie im Fall der Nummer 2.3 bei einer Gemeinde oder einem Verbandsmitglied verwenden. Auch in diesem Fall ist ein Ausgleich von 100 % der entstandenen ausgleichsfähigen Schäden (abzüglich Einsparungen) gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 zulässig.

4. Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden (zu Absatz 3)

4.1 Bei der Schadensermittlung ist immer auf Netto-Beträge, d. h. abzüglich Umsatzsteuer, abzustellen. Die Ausgleichs-

gewährung an die Verkehrsunternehmen erfolgt nach dem Steuerrecht als Schadensersatzregelung oder im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und allgemeinen Vorschriften als Ausgleichszahlungen in der Regel ebenfalls ohne Umsatzsteuer.

4.2 Für den Ausgleich an Verkehrsunternehmen nach den Nummern 3.3 bis 3.6.10 sind die ausgleichsfähigen Schäden wie folgt zu ermitteln:

- 4.2.1 Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung eines Verkehrsunternehmens aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für den jeweiligen Schadenszeitraum oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraumes im Jahr 2019 für das ungekürzte Leistungsangebot einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Zugbegleitung oder Besetzung von Verkaufsstellen für den Schadenszeitraum und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen des Verkehrsunternehmens jeweils einschließlich Sanktionen sowie Boni und Mali aus Anreizregelungen. Sofern keine Werte für 2019 existieren, ist ausnahmsweise eine Schätzung auf der Grundlage einer Prognose für die Schadenszeiträume möglich. Bei der Berechnung können die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Referenzzeitraum in 2019, wie z. B. Personalkosten, Strom- oder Kraftstoffpreise und Personalkosten, berücksichtigt werden. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der ausgleichende Aufgabenträger seine im Gegenzug entstandenen eigenen geringeren Ausgleichszahlungen an das Verkehrsunternehmen bei der Verwendung der Sonderfinanzhilfe nach Nummer 3.7 zur Ausgleichsgewährung für eigene Schäden als Abzug berücksichtigt hat oder aus eigenen Mitteln einen zusätzlichen Betrag in Höhe der Summe der entsprechenden geringeren Ausgleichszahlungen bei der Ausgleichsgewährung an das Verkehrsunternehmen einbringt.
- 4.2.2 Ausgleichsfähig ist für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, BBDB) die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den Schadenszeitraum hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Referenzzeitraumes in 2019 eines Verkehrsunternehmens und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Vergleichsmonate des Schadenszeitraumes des Verkehrsunternehmens, soweit dieses das wirtschaftliche Risiko trägt oder lediglich Verlustausgleiche i. S. der Nummer 5.1 Satz 3 erhält. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des auf die Einnahmen des Jahres 2019 und des Schadenszeitraumes anzuwendenden Aufteilungsschlüssels für den Schadenszeitraum der jeweiligen Verbundorganisation und/oder der für die Einnahmeverteilung verantwortlichen Tariforganisationen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Schadenszeitraum hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften oder dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Referenzmonate in 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Schadenszeitraum geltenden Preisen zu multiplizieren. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 3 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Die Verbundorganisationen und die für die Einnahmeverteilung verantwortlichen Tariforganisationen haben den Verkehrsunternehmen die für

die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgeldern an Kundinnen und Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen vor dem 1. 6. 2020 getroffen wurde und der Gesamtvolumen der Erstattungen für den gesamten Tarifraum 5 % der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 nicht übersteigt. Eine Berücksichtigung von Erstattungen nach Satz 6, die einen Umfang von 5 % der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 übersteigen, bedarf im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MW und ist nur aus den gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG zusätzlich bereitgestellten Landesmitteln, nicht aber aus den Mitteln nach § 7 RegG ausgleichsfähig. Nicht berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus Erstattungen von Fahrgeldern an Kundinnen und Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen nach dem 1. 6. 2020 getroffen wurde und keine Rechtspflicht für die Erstattung bestanden hat. Einnahmen aus dem Verkauf des 9-Euro-Tickets gelten als Einnahmen im Aktionszeitraum Juni bis August 2022, auch wenn sie aus einem Verkauf im Mai 2022 resultieren.

- 4.2.3 Ausgleichsfähig sind verminderte Erstattungsleistungen nach dem SGB IX für den jeweiligen Schadenszeitraum an ein Verkehrsunternehmen. Zur Berechnung sind die um die Tarifierhöhungen gemäß Nummer 4.2.2 Sätze 3 und 4 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Referenzzeitraumes in 2019 und die Fahrgeldeinnahmen für den Schadenszeitraum zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der für das Verkehrsunternehmen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Prozentsätze (z. B. 2019 für hochgerechnete und 2022 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2022) zu berechnen. Maßgebend sind dabei nur die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmeverteilung der jeweiligen Verbundorganisation und/oder der für die Einnahmeverteilung verantwortlichen Tariforganisationen. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge, soweit das Verkehrsunternehmen das wirtschaftliche Risiko trägt oder lediglich Verlustausgleiche i. S. von Nummer 5.1 Satz 3 erhält.
- 4.2.4 In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften für den Schadenszeitraum zu berechnen. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der ausgleichende Aufgabenträger seine im Gegenzug entstandenen eigenen geringeren Ausgleichszahlungen an das Verkehrsunternehmen bei der Verwendung der Sonderfinanzhilfe nach Nummer 3.7 zur Ausgleichsgewährung für eigene Schäden als Abzug berücksichtigt hat oder aus eigenen Mitteln einen zusätzlichen Betrag in Höhe des Betrages der entsprechenden geringeren Ausgleichszahlungen bei der Ausgleichsgewährung an das Verkehrsunternehmen einbringt.
- 4.2.5 Von den nach den Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 ermittelten Schäden für den jeweiligen Schadenszeitraum sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen des Verkehrsunternehmens im Schadenszeitraum in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere
- 4.2.5.1 verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienst-

leisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen; dabei können sich nicht abziehende pandemiebedingte Forderungen von Vertriebsdienstleistern auch dadurch ergeben, dass nach Nummer 3.3 ausgleichsberechtigte Verkehrsunternehmen, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer eigenen pandemiebedingten Einnahmeausfälle Vergütungsforderungen ihrer Vertriebsdienstleister zunächst ganz oder teilweise abgelehnt und nicht oder nur teilweise erfüllt hatten, diese nunmehr anerkennen und/oder mit diesen Vertriebsdienstleistern im Rahmen ergänzender Vertragsauslegung oder durch eine Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage nunmehr rückwirkend einvernehmliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung für den Zeitraum ab März 2020 treffen, sofern vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Vertriebsdienstleister gemäß den Nummern 4.2.5.3 bis 4.2.5.8 von der Vergütung abgezogen werden,

- 4.2.5.2 im direkten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Subunternehmens auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage gegenüberstehen; dabei können sich nicht abziehende pandemiebedingte Forderungen von Subunternehmen auch dadurch ergeben, dass nach Nummer 3.3 ausgleichsberechtigte Verkehrsunternehmen, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer eigenen pandemiebedingten Einnahmeausfälle die Vergütungsforderungen der von ihnen beauftragten Subunternehmen im Zeitraum ab März 2020 zunächst ganz oder teilweise abgelehnt und nicht oder nur teilweise erfüllt hatten, diese nunmehr anerkennen und/oder mit diesen Subunternehmen im Rahmen ergänzender Vertragsauslegung oder durch eine Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage nunmehr rückwirkend einvernehmliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung für den Zeitraum ab März 2020 treffen, sofern vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Subunternehmen gemäß den Nummern 4.2.5.3 bis 4.2.5.8 von der Vergütung abgezogen werden,
- 4.2.5.3 eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- 4.2.5.4 Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- 4.2.5.5 nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- 4.2.5.6 nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte,
- 4.2.5.7 von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 berechneten Schäden,
- 4.2.5.8 weitere Ersparnisse.
- 4.2.6 Die Summe der gemäß den Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 errechneten Schäden in einem Schadenszeitraum abzüglich der im Zeitraum vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 4.2.5 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden eines Verkehrsunternehmens nach Nummer 3.3.
- 4.2.7 Wenn ein Unternehmen einen Schadensausgleich gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG auf beihilferechtlicher

Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 geltend macht, so ist die nach der Bundesregelung mögliche Fixkostenhilfe dem nach Nummer 4.2.6 errechneten ausgleichsfähigen Gesamtschaden gegenüberzustellen. Unterschreitet die mögliche Fixkostenhilfe den nach Nummer 4.2.6 errechneten Gesamtschaden, ist der Schadensausgleich auf den Betrag der möglichen Fixkostenhilfe zu begrenzen. In den übrigen Fällen ist der nach Nummer 4.2.6 errechnete Gesamtschaden ausgleichsfähig.

4.3 Für die Verwendung der Sonderfinanzhilfe zum Ausgleich eigener Schäden eines Aufgabenträgers bei sich selbst nach Nummer 3.7 sind die ausgleichsfähigen Schäden wie folgt zu ermitteln:

- 4.3.1 Die entsprechend Nummer 4.2.2 berechnete Differenz der Fahrgeldeinnahmen ist ausgleichsfähig, soweit der Aufgabenträger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko trägt.
- 4.3.2 Die entsprechend Nummer 4.2.3 berechnete Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX ist ausgleichsfähig, soweit der Aufgabenträger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko trägt.
- 4.3.3 In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften für einen Schadenszeitraum zu berechnen, soweit der Aufgabenträger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko trägt.

Darüber hinaus sind erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 1. 6. 2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften eines Aufgabenträgers an Verkehrsunternehmen für den Schadenszeitraum ausgleichsfähig, soweit die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aufgrund eines gesonderten Nachweises pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in 2019 zurückzuführen ist.

- 4.3.4 Ebenfalls ausgleichsfähig sind die Schäden aus Ausgaben eines Aufgabenträgers für Ausgleichszahlungen an ein Verkehrsunternehmen für den jeweiligen Schadenszeitraum, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich entsprechend Nummer 3.6.3 beruhen. **Ausgleichsfähig sind dabei nur Ausgaben im Umfang der Höhe des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nummern 4.2.2 bis 4.2.6 als Ausgleich an das Verkehrsunternehmen rechnerisch ergäbe.** Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages i. S. des § 132 GWB, Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB, Gesellschaftereinlagen sowie weitere Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit sie nach dem 1. 3. 2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden. Ausgleichsfähig sind für den Zeitraum ab dem 1. 9. 2020 darüber hinaus auch Verlustausgleiche i. S. von Nummer 5.1 Satz 3 bis zu der in Satz 2 geregelten Höhe.
- 4.3.5 Von den nach den Nummern 4.3.2 bis 4.3.4 ermittelten Schäden im jeweiligen Schadenszeitraum sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen des Aufgabenträgers in dem Zeitraum in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere
- 4.3.5.1 vermiedene oder ersparte Aufwendungen des Aufgabenträgers in analoger Anwendung der Nummern 4.2.5.1 bis 4.2.5.8,

4.3.5.2 im direkten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an ein Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nummer 4.2.1) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Aufgabenträgers (Nummer 4.2.4),

4.3.5.3 verringerte Kosten eines Aufgabenträgers oder seiner Verbandsmitglieder als Träger der Schülerbeförderung aufgrund von etwaigen Minderausgaben durch einen Verzicht auf den Erwerb von Schülerzeitkarten und/oder Schülersammelzeitkarten und/oder deren Erstattung während der Zeit pandemiebedingter Schulschließungen.

4.3.6 Die Summe der gemäß den Nummern 4.3.1 bis 4.3.4 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen im jeweiligen Schadenszeitraum gemäß Nummer 4.3.5 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden eines Aufgabenträgers nach Nummer 3.7.

5. Ausschluss von Schadensausgleichen an Verkehrsunternehmen (zu Absatz 3)

5.1 Der Schadensausgleich an ein Verkehrsunternehmen nach diesem RdErl. ist ausgeschlossen, soweit die das Verkehrsunternehmen betreffenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder allgemeinen Vorschriften Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden dieses Verkehrsunternehmens bewirken. Ausgleichsfähig sind Schäden nur, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 1. 3. 2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträgen), die bereits am 1. 3. 2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich i. S. der Sätze 1 oder 2.

5.2 Ein Schadensausgleich an Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, die durch Beschluss der Europäischen Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, ist auszusetzen, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat und dies dem ausgleichsgewährenden Aufgabenträger nachgewiesen hat.

6. Verteilung und Auszahlung der Sonderfinanzhilfe; Meldeverfahren (zu Absatz 2)

6.1 Die Verteilung der Sonderfinanzhilfe auf die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 durch das MW gemäß § 9 Abs. 2 NNVG erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage von Meldungen jedes Aufgabenträgers über die anhand der Vorgaben gemäß Nummer 4 ermittelten prognostizierten Schadenshöhe für sein Zuständigkeitsgebiet für die Vormonate unter Berücksichtigung von Nummer 2.3. Entsprechende Meldungen werden auf Anforderung des MW durch die LNVG bei den Empfängern nach den Nummern 2.1 und 2.2 in regelmäßigen Abständen abgefordert. Die Meldungen sind an die LNVG zu richten.

6.2 Die Auszahlung der Sonderfinanzhilfe an die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 erfolgt durch die LNVG. Sie wird in Teilraten entsprechend der Mittelfestsetzung des MW nach Nummer 6.1 vorgenommen.

6.3 Spätestens bis zum 15. 11. 2020 melden die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 der LNVG zusätzlich die sich gemäß den Vorgaben zur Schadensermittlung in Nummer 4 voraussichtlich für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der Nummer 2.3 für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 insgesamt ergebende Ausgleichshöhe aufgrund der Anträge der Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.6.5 (einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Aktualisierungen) sowie aufgrund der Prognose der Schäden nach Nummer 3.7.

6.4 Abweichend von den Nummern 6.1 bis 6.3 erfolgen die Meldungen der LNVG als Aufgabenträger unmittelbar an das MW; dieses stellt der LNVG die auf sie als Aufgabenträger entfallende Sonderfinanzhilfe zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

6.5 Über die endgültige Verteilung der Sonderfinanzhilfe auf die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 entscheidet das MW abschließend nach Vorlage der Verwendungsnachweise nach Nummer 7 durch die Empfänger auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung dieser Verwendungsnachweise durch die LNVG sowie unter Berücksichtigung der Anpassung der Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Länder gemäß § 7 Abs. 9 RegG jeweils getrennt für die Jahre 2020, 2021 und 2022. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Anspruch eines Aufgabenträgers auf Sonderfinanzhilfe aufgrund der abschließenden Schadensermittlung gemäß Satz 1 die zunächst prognostizierte Höhe übersteigt oder unterschreitet, erfolgt eine Anpassung.

7. Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Sonderfinanzhilfe und der Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen (zu Absatz 4)

7.1 Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 haben der LNVG bis zum 30. 9. 2021 für das Jahr 2020, bis zum 31. 3. 2023 für das Jahr 2021 und bis zum 31. 3. 2024 für das Jahr 2022 einen Bericht über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Sonderfinanzhilfe entsprechend der Vorgaben dieses RdErl., die nach Nummer 3.3 tatsächlich bei den Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die nach Nummer 3.7 entstandenen Schäden gemäß der Berechnungsvorgaben nach Nummer 4 und die Höhe des entsprechend der Vorgaben in Nummer 3 erfolgten Ausgleichs aus der Sonderfinanzhilfe für diese Schäden vorzulegen.

7.2 Bestandteil des Berichts müssen ein Nachweis der an die einzelnen Verkehrsunternehmen ausgezahlten Beihilfen und Ausgleichsleistungen und deren jeweiliger beihilferechtlicher Grundlage sowie die gemäß Nummer 3.6.7 von den Verkehrsunternehmen vorzulegenden Nachweise und Bescheinigungen sein. Für Schäden gemäß Nummer 4.2.1 sind Bestätigungen des Aufgabenträgers über die Höhe des Schadens beizufügen. Soweit diese im Fall der Nummern 3.6.1 und 3.6.2 beim Schadensausgleich Anwendung gefunden haben, haben die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 außerdem die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie der Bundesrahmenregelung ÖPNV sowie die Vorlage der danach vorgeschriebenen Nachweise der Verkehrsunternehmen als Beihilfeempfänger bei diesen und/oder den beihilfegebenden Stellen, an die sie Mittel weitergeleitet haben, zu bestätigen. Im Fall der Nummer 3.6.3 ist eine Bestätigung des Aufgabenträgers über die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Vorgaben zur Überkompensationskontrolle vorzulegen.

7.3 Bestandteil des Berichts muss außerdem ein Nachweis hinsichtlich der zum Ausgleich von Schäden gemäß Nummer 3.7 in Anspruch genommenen Beträge aus der Sonderfinanzhilfe sein. Dazu ist der tatsächlich entstandene Schaden gemäß Nummer 3.7 für das Jahr 2020 auf Grundlage der Berechnungsmethode gemäß Nummer 4 spätestens bis zum 30. 9. 2021, für das Jahr 2021 spätestens bis zum 31. 3. 2023 und für das Jahr 2022 bis spätestens zum 31. 3. 2024 nachzuweisen und von einer Steuerberaterin oder einem Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen. Dem Nachweis für die jeweiligen Jahre sind Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmearteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmearteilungen der Referenzmonate in 2019 und im Schadenszeitraum sowie eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Referenzmonate im Jahr 2019 und im Schadenszeitraum im Haustarif und/oder nach BBDB beizufügen.

Die Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsprüfungsamtes für Schäden im Jahr 2022 kann entfallen, wenn der Aufgabenträger den Nachweis erbringt, dass die Betriebsleistungen des Jahres 2022 (gemessen in Wagen- bzw. Zugkilometern) in seinem Gebiet mindestens dem Umfang des Jahres 2019 entsprechen. Die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB entfällt dadurch nicht.

7.4 Die nach den Nummern 7.1 bis 7.3 vorzulegenden Berichte und Nachweise unterliegen einer Verwendungsnachweisprüfung durch die LNVG. Diese wird den Empfängern der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 zur Verfahrensvereinheitlichung Vorgaben für die Form der an sie zu richtenden Berichte und Nachweise machen und eine elektronische Übermittlung ermöglichen.

7.5 Soweit nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 7.4 Mittel aus der Sonderfinanzhilfe weder für die Ausgleichsgewährung nach Nummer 3.6 an Verkehrsunternehmen noch zum Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.7 benötigt werden, stehen diese dem Land zu und werden gemäß § 9 Abs. 4 NNVG mit den Ansprüchen des jeweiligen Aufgabenträgers nach dem NNVG in Folgejahren verrechnet.

7.6 Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie weitere beihilfegebende Stellen nach diesem RdErl. müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen aus der Sonderfinanzhilfe nach § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie haben der LNVG für die Weiterleitung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. 10. 2021 eine vollständige Liste mit den auf Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV gewährten Einzelbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 25. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt gleichzeitig außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Regionalverband Großraum Braunschweig
den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens e. V.
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1366

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021—2027

Erl. d. MW v. 28. 9. 2022 — 30 328 7016 —

— VORIS 77300 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

und damit in Zusammenhang stehende Vor- und Nacharbeiten zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers in den Stärke- und Spezialisierungsfeldern der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“.

Ziel der Förderung ist es, KMU verstärkt in das Innovationsgeschehen einzubeziehen und insbesondere den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen zu unterstützen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind qualifizierte Beratungen für KMU sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben der Vor- und Nachbereitung.

KMU sollen motiviert werden,

- neue Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern,
- neue Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen einzuführen und/oder bestehende Prozesse deutlich zu verbessern,
- mit wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen zusammenzuarbeiten sowie
- sich an Innovationsnetzwerken zu beteiligen.

2.1.1 Qualifizierte Beratungen können die folgenden unternehmensspezifischen Aktivitäten beinhalten:

- die Beratung zu Potenzialen neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,

- die Beratung bei der Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
- die Beratung zur Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen,
- die Unterstützung bei Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen.

2.1.2 Die im Zusammenhang mit den qualifizierten Beratungen stehenden Aufgaben der Vor- und Nachbereitung umfassen

- Aufschlussgespräche; diese beinhalten insbesondere
 - die Erfassung des Unterstützungsbedarfs,
 - allgemeine Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen,
 - die Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnern,
 - allgemeine Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern,
 - allgemeine Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten sowie
 - die Kontaktvermittlung zu Experten für eine qualifizierte Beratung;
- begleitende Maßnahmen; diese beinhalten
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Vorhabens sowie der erreichten Projektergebnisse,
 - Aufgaben des Managements, insbesondere die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern sowie
 - Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Zuwendungserstempfänger (siehe Nummer 3) stellt der NBank im Rahmen der Abrechnung detaillierte Unterlagen zur Verfügung, aus denen die NBank ableiten kann, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine qualifizierte Beratung oder um ein Aufschlussgespräch handelt und welche Leistungen den begleitenden Maßnahmen zuzuordnen sind.

Sowohl die qualifizierten Beratungen als auch die Aufgaben der Vor- und Nachbereitung dürfen von dem Zuwendungserstempfänger an externe Dienstleister vergeben werden. Dabei wird der Zuwendungserstempfänger sicherstellen, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind Gebietskörperschaften oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen. Hierbei kann es sich sowohl um einzelne Gebietskörperschaften als auch um mehrere Gebietskörperschaften und/oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen handeln, die sich zu einem Konsortium (öffentlich- oder privatrechtlich) zusammenschließen haben.

Letztempfänger sind die beratenen und unterstützten Unternehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU]

2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

4.2.1 Gefördert werden Beratungen, Aufschlussgespräche und begleitende Maßnahmen sowohl im Rahmen von Vorhaben einzelner Gebietskörperschaften als auch im Rahmen von Vorhaben von Konsortien, in denen sich mehrere Gebietskörperschaften zusammengeschlossen haben. Im Falle eines Konsortiums übernimmt ein Konsortialpartner die Leitung des Konsortiums. Dieser kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an seine Konsortialpartner weiterleiten. Das Konsortium kann im Rahmen der Projektlaufzeit mit weiteren Konsortialpartnern ergänzt werden.

4.2.2 Es liegt ein Projektantrag vor, in dem die Ziele und der Nutzen des Vorhabens nachvollziehbar dargestellt sind.

4.2.3 Das Vorhaben konzentriert sich ausschließlich auf die Stärke- und Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.

4.2.4 Der Zuwendungserstempfänger darf qualifizierte Beratungen und Aufschlussgespräche nur KMU gewähren, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Die begleitenden Maßnahmen müssen gezielt auf niedersächsische KMU i. S. von Satz 1 ausgerichtet sein.

4.2.5 Der Nachweis einer angemessenen Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist Voraussetzung für die Förderung von Beratungsleistungen.

4.2.6 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 Fachliche Qualitätskriterien i. S. der Richtlinien:

- Ausgangslage und Ziele,
- Qualität des Umsetzungskonzeptes,
- Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie.

4.3.2 Regionale Qualitätskriterien:

- regionale Entwicklung,
- Kooperation,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- Zusatzkriterium Modellhaftigkeit.

4.3.3 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- nachhaltige Entwicklung,
- gute Arbeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Fremdausgaben, z. B. externe Beraterinnen und Berater,
- Sachausgaben, z. B. Ausgaben für Reisekosten.

5.4 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht zuwendungsfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
- Grunderwerb;
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von
 - Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5 Mio. EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) liegen,

- Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5 Mio. EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) betragen, sofern die Mehrwertsteuer nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist,
- Investitionen, die von den Endempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden; werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 unterstützt, so ist die Mehrwertsteuer für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende Mehrwertsteuer ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5 Mio. EUR (einschließlich Mehrwertsteuer),
- Kleinprojektfonds sowie Investitionen, die von Endempfängern im Kontext von Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg getätigt werden.

5.5 Die Ausgaben für qualifizierte Beratungen müssen zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb des Vorhabens mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.6 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

5.6.1 Sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalbetrag gewährt. Die Herleitung erfolgt auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplans.

Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung eine Meilensteinplanung anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei Meilensteine festzulegen, maximal vier; der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest.

Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

5.6.2 Für den Fall, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 EUR betragen, erfolgt die Abrechnung über Tagewerke.

Ein Tagewerk umfasst acht Stunden und kann auch auf einzelne Gespräche und/oder Beratungen aufgeteilt werden. Sollte kein Tagewerk von acht Stunden erreicht werden, ist der Tagewerksatz entsprechend auf die tatsächlich geleisteten vollen Stunden zu kürzen.

Für Fremddienstleister darf ein Tagewerk maximal 1 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.

Die Aufschlussgespräche können je Unternehmen pro Förderjahr mit maximal einem Tagewerk abgerechnet werden; eine Kumulation der Tagewerke ist möglich.

Die qualifizierten Beratungen können je Unternehmen mit maximal 10 Tagewerken pro Förderjahr abgerechnet werden.

Die Personalausgaben oder -kosten können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums festgelegt.

5.7 Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu vier Jahre. Eine erneute Antragstellung ist möglich.

5.8 VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungserstempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungserstempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“, „das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungserstempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.1 werden gegenüber dem Erstempfänger (Nummer 3) beihilfefrei ausgestaltet, indem dieser die Zuwendung vollständig an die zu beratenden Unternehmen (Letztempfängerin und/oder Letztempfänger) weiterleitet. Diese vollständige Weiterleitung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Soweit eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.1 gegenüber dem Letztempfänger eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, erfolgt die Bewilligung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Förderung der qualifizierten Beratung sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt und diese umgesetzt werden. Insbesondere setzt der Zuwendungsempfänger hierzu die Vorgaben des Artikels 6 der De-minimis-Verordnung um (z. B. Einholung von Erklärungen, Überprüfung von Höchstbeträgen und sonstigen Voraussetzungen, Mitteilungen an das Unternehmen).

6.6 Über Projektfortgang und -abschluss sind Berichte vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Zwischenbericht, Abschlussbericht, Verwendungsnachweis), prüft die Berichte auf Vollständigkeit, erstellt einen Prüfbericht ggf. mit Vorschlag zur Einleitung weiterer Schritte (Änderung, Widerruf etc.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungserstempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungserstempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Abweichend von den ANBest-EFRE/ESF+ erfolgen die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Vorhaben nach Nummer 5.6.1 aufgrund von Pauschalen entsprechend der geplanten und erreichten Meilensteine.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung der Vorhaben nach Nummer 5.6.2 sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Programmgebietsübergreifende Vorhaben sind möglich. Finanzplanung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich getrennt nach den Programmgebieten.

7.8 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle.

Ob ein Vorhaben einem der Stärke- und Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet ebenfalls die Bewilligungsstelle.

Die Prüfung der im Anhang aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL durch die Bewilligungsstelle hinzu-

zuziehen und dessen Votum durch die Bewilligungsstelle einzuholen. Bei regionsübergreifenden Vorhaben ist das ArL des Konsortialführers zuständig. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung von der Bewilligungsstelle zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1374

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele	—	10
	— Das Vorhaben trägt zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers in Niedersachsen bei (5). — Es ist geplant, neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (5).	—	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts	—	30
	— Die qualifizierten Beratungen tragen dazu bei, Potenziale neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen zu erhöhen (5). — Die qualifizierten Beratungen tragen dazu bei, Voraussetzungen für die Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen zu schaffen (5).	—	10
	— Die Aufschlussgespräche beinhalten die Erfassung des Unterstützungsbedarfs sowie allgemeine Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen sowie Informationen zu Netzwerken und Clustern und öffentlichen Fördermöglichkeiten (5). — Die Aufschlussgespräche beinhalten die Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnern und zu Experten für eine qualifizierte Beratung (5).	—	10
	— Die begleitenden Maßnahmen beinhalten die Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Vorhabens sowie der erreichten Projektergebnisse (5). — Die begleitenden Maßnahmen beinhalten Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit (5).	—	10
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie	—	15
	— Das Vorhaben berücksichtigt mehrere Stärke- und Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.	—	5

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	— Das Vorhaben berücksichtigt insbesondere den Bedarf von Unternehmen im ländlichen Raum.	—	4
	— Das Vorhaben berücksichtigt insbesondere das Konzept der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes.	—	3
	— Durch das Vorhaben werden Unternehmen bei ihren Diversifizierungs- und Modernisierungsprozessen unterstützt.	—	3
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente		25
A)	Regionale Entwicklung Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS).	—	10
B)	Kooperation Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).	—	5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa.	—	5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z. B. ein besonders integrativer oder modellhafter und übertragbarer Ansatz).	—	5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.	—	3
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	—	11
	Gute Arbeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	—	3
	Insgesamt	60	100

**Richtlinie über die Gewährung
von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung
von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang
mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen
Unternehmen der Reisebusbranche
(Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche)**

Erl. d. MW v. 6. 10. 2022 — 44-30120/1701/2022 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen gewährt, die Beförderungsleistungen in der Reisebusbranche erbringen und unmittelbar oder mittelbar durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen infolge der COVID-19-Pandemie sowie den damit verbundenen Maßnahmen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben und erleiden.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 1. 7. 2021 bis 30. 4. 2022 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich betroffenen mittelständischen Reisebusbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Reisebusunternehmen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmeausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

Vorhaltekosten i. S. dieser Richtlinie sind fortlaufend anfallende Kosten für im nachfolgend festgelegten berücksichtigungsfähigen Zeitraum nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse im Besitz der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder in Form von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragende, nicht einseitig veränderbare Kosten (Tilgungsraten und Zinsaufwendungen) laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder in Form von Abschreibungen für Anlagevermögen.

2.2 Es werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge erstattet, die von einem antragsberechtigten Unternehmen vor dem 17. 3. 2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrages in Besitz genommen worden sind und sich während des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes bis zum 30. 4. 2022 noch in seinem Besitz befunden sowie über eine Fahrzeugzulassung durch eine niedersächsische Zulassungsbehörde oder nachweisbar über einen dauerhaften Standort in Niedersachsen verfügt haben.

2.3 Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 1. 7. 2021 und dem 30. 4. 2022.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die am 16. 3. 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem PBefG waren, über eine Niederlassung in Niedersachsen verfügen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Erklärung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters vorzulegen, die bestätigt, dass durch die COVID-19-Pandemie der Umsatzverlust mindestens 30 % gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2019 beträgt. Bei Mischbetrieben ist auf den Umsatzrückgang in der Sparte Reisebusse (Gelegenheitsverkehr) abzustellen. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und 16. 3. 2020 gegründet worden sind, ist der Monatsdurchschnitt seit Betriebsgründung zum Vergleich heranzuziehen.

3.3 Die gewählte gesellschaftsrechtliche Gestaltung des antragstellenden Unternehmens ist unschädlich. Verbundunternehmen, deren Teilunternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt und belegt wird.

3.4 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3.5 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die als Billigkeitsleistung gewährte Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag je Fahrzeug gemäß den Nummern 4.5 oder 4.6 begrenzt.

4.2 Die Ausgleichszahlung wird pro Fahrzeug gewährt. Anträge können mehrere Fahrzeuge des Unternehmens umfassen.

4.3 Fahrzeuge i. S. dieser Richtlinie sind Kraftfahrzeuge, die vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt und gebaut sind und über keine Stehplätze sowie über mehr als acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz verfügen. Sie müssen sich nachweislich im Besitz des antragstellenden Unternehmens befinden.

Die Ausstattung mit Stehplätzen ist unschädlich, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einer Eigenerklärung rechtsverbindlich versichert, dass der Bus beim Einsatz im Gelegenheitsverkehr unter Verwendung nur der Sitzplätze eingesetzt werden sollte oder eingesetzt wurde.

4.4 Als Vorhaltekosten i. S. der Nummer 2.1 werden für den in Nummer 2.3 genannten Zeitraum entweder die vollständigen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder alternativ 100 % der Abschreibungen für Anlagevermögen als förderfähige Ausgaben anerkannt.

4.5 Die Ausgleichszahlung beträgt für Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden, pro Fahrzeug höchstens 44 000 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen maximal 220 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum (Juli 2021: 22 Einsatztage, August 2021: 22 Einsatztage, September 2021: 22 Einsatztage, Oktober 2021: 22 Einsatztage, November 2021: 22 Einsatztage, Dezember 2021: 22 Einsatztage, Januar 2022: 22 Einsatztage, Februar 2022: 22 Einsatztage, März 2022: 22 Einsatztage, April 2022: 22 Einsatztage) sowie 200 EUR Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug zugrunde. Sind dem antragstellenden Unternehmen geringere Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug entstanden, so werden die entsprechend geringeren Beträge zugrunde gelegt.

4.6 Abweichend von Nummer 4.5 beträgt die Ausgleichszahlung für Fahrzeuge, die neben einem überwiegenden Einsatz für Zwecke des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 PBefG oder für den freigestellten Schülerverkehr nur vorübergehend, z. B. an Wochenenden, Feiertagen oder in den Schulferien, im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden (Kombibusse), pro Fahrzeug höchstens 13 200 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen die gemäß Nummer 4.5 maximal 220 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum sowie 60 EUR Vorhaltekosten pro Fahrzeug und Einsatztag zugrunde. Die Zahl der für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung zugrunde zu legenden Einsatztage pro Fahrzeug wird dabei auf die bei der Antragstellung nachgewiesenen tatsächlichen Einsatztage während des Vergleichszeitraumes im Jahr 2019 beschränkt, an denen das antragstellende Unternehmen das Fahrzeug oder ein durch dieses ersetztes Fahrzeug ausschließlich im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt hat. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und 16. 3. 2020 gegründet worden sind, sind die Einsatztage durch Abgleich mit dem Monatsdurchschnitt seit Betriebsgründung zu berechnen. Die Zahl dieser Einsatztage ist im Rahmen der Antragstellung vom Unternehmen durch die Erklärung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters zu bestätigen.

4.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, ob und an welchen Tagen die im Antrag angegebenen Fahrzeuge im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt wurden. Für jeden Tag, an dem die im Antrag angegebenen Fahrzeuge für Beförderungsleistungen — gleich welcher Art — im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt worden sind, wird von dem in den Nummern 4.5 und 4.6 genannten Betrag ein entsprechender Abzug vorgenommen.

4.8 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, dass und in welcher Höhe ihr oder ihm die Vorhaltekosten tatsächlich im berücksichtigungsfähigen Zeitraum entstanden sind. COVID-19-bedingte Stundungen von Tilgungs- oder Zinsraten sind unschädlich.

4.9 Für den in Nummer 2.1 genannten Gegenstand der Ausgleichszahlung darf die Antragstellerin oder der Antragsteller keine anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen (Bund, Land) erhalten haben, soweit der Zeitraum, für den diese Leistungen gezahlt werden, sich mit dem Zeitraum, für den die Ausgleichszahlung nach diesem Erl. gezahlt wird, überschneidet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierzu eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Anderweitige Unterstützungsleistungen i. S. dieses Absatzes werden im Fall ihrer Gewährung von der beantragten Ausgleichszahlung nach diesem Erl. in Abzug gebracht.

4.10 Sofern die Regeln der nachstehend genannten EU-Verordnungen eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach diesem Erl. auch zulässig mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65),

zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — sowie der De-minimis-Verordnung.

4.11 Die Billigkeitsleistung kann jeweils nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller für den in Nummer 2.3 genannten Zeitraum gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig.

4.12 Bei einer Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen und Zuwendungen subsidiär. Entsprechende Bewilligungsbescheide sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zwecks Prüfung und Vermeidung von Überkompensationen vorzulegen und die Vollständigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere folgende Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:

- Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,
- Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 17 PBefG,
- Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
- Erklärung zu den entstandenen Kosten, zu den Fahrzeugen, zum berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Nachweis der Finanzierungsvereinbarungen (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag) für den gesamten berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- Nachweis der Abschreibung,
- Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,
- Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt,
- Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang

mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.7 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 25. 11. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1379

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausführungshinweise für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung)

RdErl. d. ML v. 21. 9. 2022
— 201-44110-9528/2022 —

— VORIS 78560 —

Bezug: RdErl. v. 20. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1588, S. 1856)

1. Anwendungsbereich, Zweck

Die Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung dienen der Ergänzung und Erläuterung des Bezugerlasses (Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum [VR-Rohmilchüberwachung]). Sie enthalten Handlungsempfehlungen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Rohmilchgewinnung bis zur Abgabe zur Weiterverarbeitung oder an den Endverbraucher und werden von den zuständigen Überwachungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben genutzt, um Entscheidungen im Rahmen der Überwachung landeseinheitlich auf der Grundlage gleicher fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse und Erwägungen zu treffen.

Die Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist über die Homepage des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Lebensmittel > Kontrollmaßnahmen > Hygienekontrolle/betriebliche Kontrolle > Ausführungshinweise für die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle“ abrufbar.

2. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 20. 10. 2022 in Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen

Erl. d. ML v. 12. 10. 2022 — 106-04011-746/2022 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 17. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1175)
— VORIS 78600 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird am Ende nach den Worten „bezogen werden“ der Klammerzusatz „(regionaler Warenbezug)“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: „Hierbei muss die letzte Herstellungsstufe der Waren im 75 km-Radius stattgefunden haben. Gleiches gilt für entsprechende Auswahlkriterien nach Nummer 7.6.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.
- d) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Warenbezug“ werden die Worte „ökologische/regionale“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Erwerb“ wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „, der“.
- e) Im neuen Satz 6 wird das Wort „regionale“ durch die Worte „regionale/ökologische“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Beratung und Überwachung in der Berufsbildung GeoIT durch Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG

Bek. d. LGLN v. 28. 9. 2022 — 13-87 118 —

Bezug: Bek. v. 13. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 372)

1. Das LGLN als Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoIT) hat nach § 9 BBiG vom 4. 5. 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2022 (BGBl. I S. 1174), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. 9. 2022 in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. 8. 1973 und 16. 3. 1976 die in der **Anlage** abgedruckten Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungs-/ Umschulungsstätten der GeoIT durch Beraterinnen oder Berater nach § 76 BBiG — Grundsätze zur Berufsbildungsberatung und -überwachung GeoIT — neu gefasst und erlassen.
2. Die Bek. tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt gleichzeitig außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie andere behördliche Vermessungsstellen die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1381

Anlage**Grundsätze zur Berufsbildungsberatung
und -überwachung GeoIT****1. Status der Beraterinnen oder der Berater nach § 76 BBiG**

In der Berufsbildung GeoIT sind die Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG (Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater) in der Regel hauptamtlich tätig. Daneben können nebenberufliche und ehrenamtliche Beraterinnen und Berater bestellt werden. Die von der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie bestellten Beraterinnen oder Berater sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beraterinnen und Berater sind der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT für ihre Tätigkeit verantwortlich.

2. Qualifikationsmerkmale der Beraterinnen oder Berater

Die Beraterinnen oder Berater sollen einen Berufs- oder Studienabschluss in der GeoIT und eine mehrjährige Berufserfahrung nachweisen. Die Eignung als Ausbilderin bzw. Ausbilder i. S. des BBiG ist zu erfüllen.

3. Aufgaben der Beraterinnen oder Berater

Die Beraterinnen und Berater überwachen und fördern nach § 76 BBiG die Berufsbildung durch Beratung der hieran beteiligten Personen. Hierzu zählt vornehmlich die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung. Sie wirken an der Zusammenarbeit aller betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen mit.

3.1 Beratung

3.1.1 Die Beratung der Auszubildenden, Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbilder umfasst z. B.:

- Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis,
- Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe — Ausbildungsordnungen, Teilzeitberufsausbildung),
- Verkürzung der Ausbildungsdauer (Anrechnung, Verkürzung, vorzeitige Zulassung) oder deren Verlängerung,
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Vergütungsanspruch und Mindestvergütung,
- Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anforderungen, Abläufe, Anmeldung bzw. Antrag, Zulassung),
- Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten,
- Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

3.1.2 Die Beratung der Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbilder umfasst daneben z. B.:

- Art und Einrichtung der Ausbildungs-/Umschulungsstätten,
- Bedeutung des angemessenen Verhältnisses zwischen Auszubildenden, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Fachkräften zu Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden sowie des Ausbildungspersonals,
- Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern,
- berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung,
- Berufsausbildungsvertrag insbesondere Ausbildungspflichten,
- sachliche, zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan) und ergänzende Maßnahmen,
- Führung der Ausbildungsnachweise,
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den berufsbildenden Schulen und Erziehungsberechtigten,
- berufliche Umschulung und Prüfungen beruflicher Fortbildung,
- Berufsbildung für besondere Personengruppen,
- einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anordnungen.

3.2 Überwachung

Die Überwachung der Durchführung der Berufsbildung umfasst weiterhin z. B.:

- Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Auszubildenden sowie des Ausbildungspersonals,

- Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes,
- Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten,
- Freistellung zum Besuch der Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel,
- Beachtung der Vergütungsansprüche der Auszubildenden,
- Anwendung der einschlägigen Vorschriften (z. B. BBiG, ArbSchG, MuSchG und andere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften),
- Beachtung der Verhältnisse von Ausbildungspersonal und Fachkräften zu Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln i. S. von § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 BBiG.

3.3 Zusammenarbeit

Zudem wirken die Beraterinnen und Berater bei der Zusammenarbeit von betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen mit.

Dazu haben sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Zusammenarbeit der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT mit den Betriebsleitungen oder Verwaltungen und den Betriebs- oder Personalräten der Ausbildungs-/Umschulungsstätten sowie mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, den berufsbildenden Schulen, der Gewerbeaufsicht und anderen Stellen zu unterstützen.

4. Verfahren für die Beratung und Überwachung

Die Beraterinnen oder Berater entscheiden nach den jeweiligen Erfordernissen eigenverantwortlich über die Angemessenheit der Beratung und Überwachung.

Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben sollen die Beraterinnen oder Berater erfüllen durch:

- Besuche der Ausbildungs-/Umschulungsstätten,
- regelmäßige Sprechstunden oder Sprechtage,
- Einzel- oder Gruppenberatung, z. B. in berufsbildenden Schulen,
- Informationsveranstaltungen oder -angebote für Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende — auch in medialer Form oder mittels Videokonferenztechnik —.

Dabei ist von einem Arbeits- oder Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, dass die im Bereich liegenden Ausbildungs-/Umschulungsstätten möglichst im jährlichen Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, dass Ausbildungsstätten bei gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe) mit Vorrang zu prüfen sind.

Zur Überwachung gehören auch Informationen, mit deren Hilfe sich die zuständigen Stellen Kenntnisse über die Eignung und ordnungsmäßige Durchführung der Berufsbildung verschaffen. In der Regel gehen den zuständigen Stellen Informationen über die Ausbildungsstätten zu. Außerdem können Auszubildende, Erziehungsberechtigte und Betriebs- oder Personalräte Auskünfte geben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Auszubildenden gemäß § 76 Abs. 2 BBiG verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungs-/Umschulungsstätten zu gestatten. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Die Beraterinnen oder Berater sind in Anlehnung an §§ 203 und 204 StGB zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.

5. Zahl der Beraterinnen und Berater

Die Zahl der Beraterinnen und Berater ist so festzusetzen, dass die Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach den Nummern 3 und 4 im ausreichenden Umfang wahrgenommen werden können.

Die Anzahl ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Zahl der Ausbildungsstätten in den beiden Ausbildungsberufen,
- geographische Verteilung der Ausbildungsstätten,

- Zahl der Auszubildenden der Ausbildungsberufe in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen,
- Verteilung der Auszubildenden auf die Ausbildungsstätten.

Soweit möglich sollen die Beraterinnen und Berater fachspezifisch eingesetzt werden. Ihr Tätigkeitsbereich kann aber auch berufsfeld- oder fachbereichsbezogen sein.

6. Berichterstattung über die Tätigkeit

Die Beraterinnen oder Berater berichten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Berufsbildungsausschuss der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT über die Tätigkeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

Niedersächsisches Landesjugendamt

**Allgemeinverfügung für Ausnahmen
nach § 31 Satz 2 SGB X i. V. m. § 6 Satz 1
der Verordnung zur Durchführung
des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten
und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) i. V. m.
§ 40 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes
über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)**

AV d. NLJA v. 12. 10. 2022
— 51302/2-22 —

I. Verfügung

Das Niedersächsische Landesjugendamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei Kindertagesstätten mit drei Gruppen, von denen eine der drei Gruppen eine vor dem 1. 8. 2021 genehmigte Gruppe ist, der nicht mehr als zehn Kinder im Sinne des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) alte Fassung (a. F.) für Kinder angehören, im Folgenden „Kleingruppe“ genannt, gilt folgende Regelung:

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DVO-NKiTaG wird übergangsweise genehmigt, dass neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO-NKiTaG ein Raum oder abgrenzbarer Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote genutzt werden kann, nicht vorhanden sein muss. Ferner wird abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DVO-NKiTaG für Gruppen nach Satz 1 übergangsweise genehmigt, dass kein Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben neben dem Arbeitsraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 NKiTaG vorhanden sein muss. Diese Ausnahmegenehmigung gilt rückwirkend ab 1. 8. 2021 als erteilt. Eines gesonderten Antrages und einer gesonderten Genehmigung im Einzelfall durch das Landesjugendamt bedarf es nicht.

2. Der „Kleingruppe“ dürfen

- höchstens fünf Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und kein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, angehören (§ 11 Abs. 3 NKiTaG) und
- ausschließlich Kinder der Altersstruktur vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angehören.

3. Die „Kleingruppe“ dient dazu, den Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 20 NKiTaG für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, und für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt zu erfüllen, welcher anders kurzfristig nicht zu erfüllen ist.

4. Die Regelung zu 1. gilt nicht für Kindertagesstätten, die bereits gemäß § 5 Satz 1 DVO-NKiTaG vor dem 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind (Bestandsschutz).

5. Die Ausnahme endet unmittelbar mit Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis oder der Aufhebung der aktuellen

Betriebserlaubnis gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte, der unter diese Ausnahmegenehmigung fällt, spätestens aber mit Ablauf des 31. 7. 2024.

II. Begründung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) a. F. musste jede Kindertagesstätte über einen Arbeitsraum für die Fachkräfte verfügen; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden durfte. Gemäß § 1 Abs. 3 1. DVO-KiTaG a. F. musste in Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar war.

Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 DVO-NKiTaG wieder.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis vor Inkrafttreten der DVO-NKiTaG wurde bei einer Kindertagesstätte mit drei Gruppen, von denen eine der drei Gruppen eine „Kleingruppe“ war, keine abgrenzbare Mehrzweck- oder Bewegungsfläche und kein gesonderter Arbeitsraum gefordert.

Mit Inkrafttreten der DVO-NKiTaG wird von dieser Verwaltungspraxis zur Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsstandards im Hinblick auf das Wohl der Kinder Abstand genommen. Danach muss jede Kindertagesstätte mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DVO-NKiTaG über einen Raum oder abgrenzbaren Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote, genutzt werden kann, verfügen. Eine Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen muss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DVO-NKiTaG neben dem Arbeitsraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 DVO-NKiTaG über einen Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben verfügen. Zu den (gleichzeitig anwesenden) Gruppen gehören auch Gruppen nach § 11 Abs. 3 NKiTaG, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Kind mit Behinderung nicht angehört, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich anerkannt hat.

Gemäß § 6 S. 1 DVO-NKiTaG kann das Landesjugendamt auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und des § 5 Satz 2 zulassen, wenn der Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 20 NKiTaG anders nicht erfüllt werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt vor dem Hintergrund, dass auf Grund der bisherigen Verwaltungspraxis landesweit Kindertagesstätten mit zwei Gruppen zuzüglich einer „Kleingruppe“ existieren. Zudem ist die Anzahl der Kinder, die einen Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII haben, durch die Ukraine-Krise unvorhersehbar angestiegen. Auf Grund der bestehenden Betreuungsengpässe wird den betreffenden Kindertagesstätten übergangsweise die Möglichkeit eingeräumt, die bis zum Inkrafttreten der DVO-NKiTaG betriebenen „Kleingruppen“ bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2023/2024 unter den genannten Voraussetzungen weiterhin rechtmäßig zu betreiben. Dadurch erhalten die Träger der Kindertagesstätten ausreichend Zeit, um zukünftig die in § 1 DVO-NKiTaG vorgeschriebenen räumlichen Voraussetzungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen. Die Frist berücksichtigt, dass regelmäßig längerfristige bauliche Maßnahmen und haushalterische Planungen erforderlich sein werden oder bei Wegfall der zehn Plätze für anderweitigen Ersatz zu sorgen ist, um den Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII rechtmäßig zu erfüllen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwal-

tungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch oder Witt-

mund sowie den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg oder Wilhelmshaven ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade oder Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Niedersachsen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Hannover, den 12. 10. 2022

Niedersächsisches Landesjugendamt

Im Auftrage

S o m m e r

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1383

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Werk Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 10. 2022
— BS 20-042 —

Bezug: Bek. v. 5. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 1050)

Die Firma Volkswagen AG Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 30. 3. 2020, zuletzt geändert am 15. 9. 2022, die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. V. m. einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung einer Batteriezellfertigung am Standort des Werksgeländes der Volkswagen AG in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstücke 19/32 und 19/22, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

Mittwoch, den 23. 11. 2022, 10.00 Uhr,
Kulturscheune,
Thiestraße 22,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1384

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Spreewerk Lübben GmbH, Munster)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 10. 2022
— LG 21-081 —

Die Firma Spreewerk Lübben GmbH, Börnichen 99, 15907 Lübben, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Explosivstoffen auf dem Grundstück in 29633 Munster, Gemarkung Töpingen, Flur 1, Flurstück 1/19, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Donnerstag, den 17. 11. 2022, ab 10.00 Uhr im Hof-Café Bockelmann, Oberhaverbeck 1 in 29646 Bispingen geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Spreewerk Lübben GmbH **nicht** stattfindet.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1384

Stellenausschreibungen

Die **Ingenieurkammer Niedersachsen** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover und sucht zum 1. 1. 2024

eine Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer (w/m/d)

als Nachfolge für den bisherigen Hauptgeschäftsführer.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt die alleinige Verantwortung für die Geschäftsführung der Ingenieurkammer und die Leitung der Geschäftsstelle mit zurzeit 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie/Er berichtet dem Vorstand unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten.

Schwerpunktmäßige Aufgabe ist die hauptamtliche, kontinuierliche Wahrnehmung und Koordination der berufspolitischen Arbeit der Ingenieurkammer auf Landes- und Bundesebene und die aktive Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, den Gremien und den berufspolitischen Partnern der Kammer. Die Fachaufgaben der Ingenieurkammer werden dabei in insgesamt sechs Sachgebieten wahrgenommen, die künftig in zwei Abteilungen zusammengefasst werden und der fachlichen Koordination durch zwei Abteilungsleitungen unterliegen, die ihrerseits der Hauptgeschäftsführung berichten. Die Hauptgeschäftsführung schließt die Geschäftsführung des teilrechtsfähigen Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen ein. Die Tätigkeit ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihr Profil:

Gesucht wird eine engagierte und kommunikationsstarke Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium bevorzugt der Rechts-, alternativ der Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften oder einer anderen für die Tätigkeit förderlichen Fachrichtung sowie mit mehrjähriger Erfahrung in der Verbands- und Politikarbeit.

Vorausgesetzt werden ein ausgeprägtes Verständnis für die besondere Rolle des Ingenieurberufs als Garant des technischen Fortschritts in der Gesellschaft, sicheres Auftreten verbunden mit sozialer Kompetenz, ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis, überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsstärke und Verantwortungsbewusstsein, außerdem Interesse an der Führung und Weiterentwicklung einer modernen, wirtschaftlich orientierten Verwaltung und schließlich der Wille, die erfolgreiche Arbeit der bisherigen Geschäftsführung fortzusetzen.

Unser Angebot:

Leistungsgerechte Vergütung unter Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung einschließlich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Der jetzige Stelleninhaber nimmt sein Amt für eine Übergangszeit von einem Jahr zum Zwecke der Einarbeitung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiterhin wahr. Die Übernahme der Dienstgeschäfte soll schrittweise nach Absprache erfolgen und zum 31. 12. 2024 abgeschlossen sein.

Die Bewerbungsfrist **endet am 30. 11. 2022**. Es gilt das Datum des Eingangs. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Vergütungsvorstellungen an bewerbung@ingenieurkammer.de.

Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Kontakt für Rückfragen:

Rechtsanwalt Jens Leuckel, Hauptgeschäftsführer, Tel. 0511 39789-11.

— Nds. MBL Nr. 42/2022 S. 1385

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Verwaltungsdigitalisierung, Informationsdienste, Informationssicherheit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Umsetzung des DVN-Programms (Digitale Verwaltung in Niedersachsen) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im ML und im Geschäftsbereich, insbesondere:

- abteilungsübergreifende Koordinierung und Konzeption von Digitalisierungsmaßnahmen,
- Koordinierung und Erstellung von Leistungsbeschreibung zu Verwaltungsleistungen,
- Koordination und Mitwirkung bei der Erstellung und Planung von Online-Services,
- Mitwirkung und Umsetzung von Efa-Projekten.

Darüber hinaus umfasst das Aufgabengebiet die Mitwirkung bei den Themenstellungen „elektronische Vorgangsbearbeitung“ und „elektronische Akte“, insbesondere:

- Unterstützung bei der Fachadministration, Evaluation und Weiterentwicklung der elektronischen Akte,
- Unterstützung bei der Einführung der elektronischen Akte in den nachgeordneten Bereichen des ML.

Eine Veränderung des Zuschnitts des Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist der Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder ein vergleichbarer Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerbungsberechtigt sind auch Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul- oder Bachelorstudiums der Verwaltungs- oder Wirtschaftsinformatik sowie eines Fachhochschul- oder Bachelorstudiums mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften.

Wünschenswert sind Kenntnisse bzw. Berufserfahrung im Projekt-, Change- und Prozessmanagement, vorzugsweise in öffentlichen Verwaltungen, sowie bei der Abwicklung und/oder Begleitung von Digitalisierungsvorhaben. Ebenso sind Kenntnisse in den Bereichen eGovernment und FIM-Methodik wünschenswert.

Gesucht wird eine Person, die ein herausgehobenes Interesse an der Digitalisierung und Innovation hat. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten,
- Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Sie haben Interesse an einer vielfältigen Tätigkeit und wollen den digitalen Veränderungsprozess im ML aktiv und eigenverantwortlich in Projekten mitgestalten? Sie können sich für die Digitalisierung begeistern und haben Freude an der Erhebung von Prozessen und deren Optimierung? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 13. 11. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-10605/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover schicken. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inkl. Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Rüdebusch, Tel. 0511 120-2329, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBL Nr. 42/2022 S. 1385

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Referat 32 (Migration und Teilhabe — Grundsatzfragen und Koordinierung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)
im Bereich Migration und Teilhabe —
Grundsatzfragen und Koordinierung
(BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 11)**

unbefristet zu besetzen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen die

- Koordinierung der Aktivitäten aller Ressorts zur Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen (Querschnittsthema „Migration und Teilhabe“),
- Ressortkoordinierung und -planung in Bezug auf die Integrationsreferate des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS-Referat 301 und MS-Referat 302),
- fachliche Zuständigkeit für die politischen Themenfelder Arbeit und Bildung im Kontext von Migration und Teilhabe, insbesondere die berufliche Eingliederung von Zugewanderten,
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landtag im Themenbereich Migration und Teilhabe, insbesondere die fachliche Vorbereitung des Referats 32 auf Sitzungen der Kommission für Migration und Teilhabe, des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie die Beantwortung von Landtagsanfragen,
- Verantwortung und Betreuung der referatseigenen Website für den Niedersächsischen Integrationspreis,
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Referats 32 der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz beinhaltet auch die eigenständige Vorbereitung und Wahrnehmung von Terminen bzw. Begleitung von Terminen im Bereich Migration und Teilhabe sowie die Erstellung von Reden. Veränderungen in der Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine kommunikative, teamorientierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit. Organisationsfähigkeit ist ebenso unverzichtbar wie die Bereitschaft, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Berufserfahrung, insbesondere in obersten Landesbehörden, wäre hilfreich, ist jedoch nicht Voraussetzung.

Die erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die ausgeprägte Fähigkeit zu einer konzeptionellen und strategisch ausgerichteten Arbeits- und Aufgabenerledigung. Erforderlich ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber Organisations- und Koordinationstalent besitzt. Erfahrungen in der Vorbereitung von Veranstaltungen und von Terminen sind wünschenswert.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist geprägt durch Kontakte mit Organisationen sowie Einzelpersonen aus dem Bereich Migration und Teilhabe. Daher sollte die Bewerberin oder der Bewerber Aufgeschlossenheit und Interesse gegenüber dem Themenbereich Migration, Teilhabe und Integration mitbringen.

Das Aufgabengebiet erfordert nach einer Einarbeitungsphase eine selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabengestaltung und -wahrnehmung.

Kenntnisse bzw. eine Affinität im Umgang mit Office Produkten sind wünschenswert. Von Vorteil sind Erfahrungen und Kenntnisse bei der Pflege von Websites, idealerweise im TYPO3 Bereich. Wenn keine Kenntnisse vorhanden sind, ist die Bereitschaft erforderlich, sich in diesen Bereich ggf. durch TYPO3-Schulungen einzuarbeiten. Eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise wird vorausgesetzt.

Ihre Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes:

- ist die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation,
- ebenso bewerbungsberechtigt sind Personen, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen Abschluss der Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder
- durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen

Verwaltung oder durch den Abschluss als Diplom-Finanzwirtin oder Diplom-Finanzwirt (Steuerakademie oder FH) erworben haben.

Wir bieten Ihnen:

- besondere Nähe zu politischen Gestaltungsprozessen und Entscheidungen,
- Arbeit in einem gesellschaftlich relevanten, spannenden Themenfeld,
- eine sinnerfüllende Arbeit durch Mitgestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts,
- ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- abwechslungsreiche Mitarbeit in einem erfahrenen, engagierten und aufgeschlossenen Team,
- persönliche und fachliche Weiterentwicklung,
- flexible Arbeitszeiten und Nutzung mobiler Arbeitsformen im Rahmen der hiesigen Gleitzeitvereinbarung,
- familienfreundliche und gesundheitsförderliche Maßnahmen.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Die Niedersächsische Staatskanzlei ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die Niedersächsische Staatskanzlei strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter www.karriere.niedersachsen.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis zum 10. 11. 2022** ausschließlich über das Karriereportal des Landes Niedersachsen (s. o., Stellennummer H 91338) ein. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, fügen ihrer Bewerbung bitte das Einverständnis zur Einsichtnahme in ihre Personalakte bei. Bitte benennen Sie neben der Behörde auch eine Person, bei der Ihre Akte angefordert werden kann.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Frau Truchseß, Tel. 0511 120-6824, und zum Auswahlverfahren Frau Dlugaiczyk, Tel. 0511 120-6871.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1386

Die **Stadt Barsinghausen** (www.barsinghausen.de) möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Dezernatsleitung Bildung, Jugend, Soziales (w/m/d)
(A15/EG15 TVöD)**

besetzen.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 6. 11. 2022** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1386

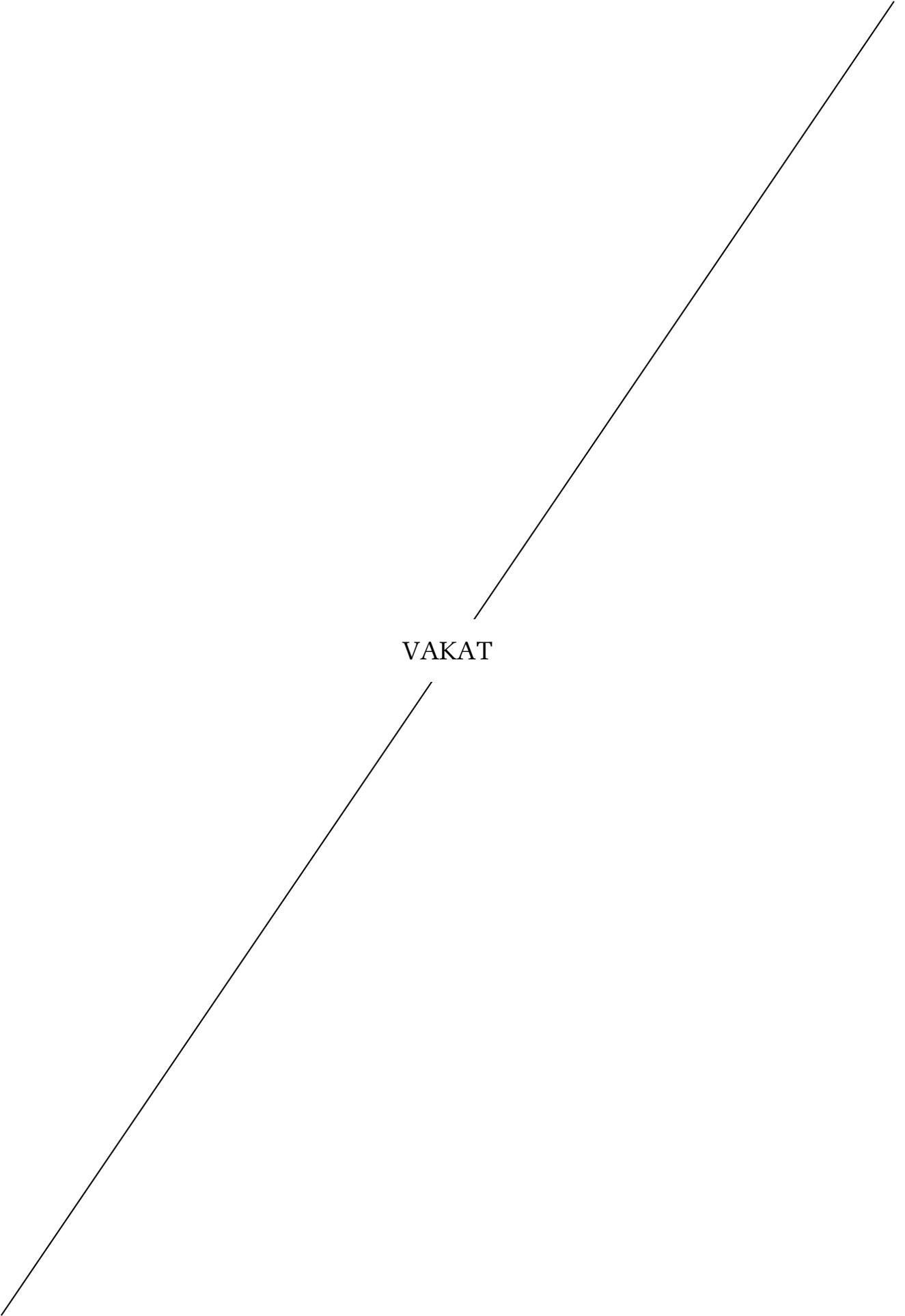
Die **Stadt Barsinghausen** (www.barsinghausen.de) möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrats (w/m/d)
(B 3)**

als Wahlbeamtin oder als Wahlbeamter besetzen.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 6. 11. 2022** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 42/2022 S. 1386



VAKAT

